Europawahl-ratgeber 2019

WEICHENSTELLUNG FÜR DIE ZUKUNFT

Michael Kaeding
Stefan Haußner
Julia Schmälter

WOCHEN SCHAU VERLAG

Zentralen für politische Bildung ZpB

Michael Kaeding, Stefan Haußner, Julia Schmälter

Europawahl-ratgeber 2019

WEICHENSTELLUNG FÜR DIE ZUKUNFT

WOCHEN
SCHAU
VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Alle Links wurden zuletzt überprüft am 12.10.2018.

Der Europawahlratgeber ist entstanden unter Mitarbeit von
Liesa Döpcke und Arne Moormann

© WOCHENSCHAU Verlag
Dr. Kurt Debus GmbH 2019

www.wochenschau-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Gestaltung: Ohl Design
Titelbild: Fotolia.com – Denys Rudyi 104359443
Gesamtherstellung: Wochenschau Verlag

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Neuwied
ISBN 978-3-7344-0810-6 (Buch)
ISBN 978-3-7344-0811-3 (PDF)

INHALT

Kapitel 1 | Ein Vorwort: Was auf dem Spiel steht ... 3

Kapitel 2 | Warum ist wählen wichtig? ... 6
Schadet Nichtwählen der Demokratie? ... 7
Warum sind Europawahlen wichtig? ... 10
Kurz gesagt ... 13

Kapitel 3 | Was ist die „EU" und wofür brauchen wir sie? ... 14
Von der Montan- zur Europäischen Union: Die Vertiefung der EU ... 16
Von den EGKS-6 zu den EU-28: Die Erweiterung der EU ... 20
Wie funktioniert die EU? ... 22
Kurz gesagt ... 25

Kapitel 4 | Wer trifft in der EU die Entscheidungen? Institutionen und Organe ... 26
Das Europäische Parlament (Bürgerkammer) ... 28
Der Europäische Rat (Gremium der Staats- und Regierungschefs) ... 31
Der Rat der Europäischen Union (Staatenkammer) ... 33
Die Europäische Kommission (Regierung der EU) ... 34
Der Europäische Gerichtshof, die Europäische Zentralbank und der Europäische Rechnungshof ... 36
Kurz gesagt ... 37

Kapitel 5 | Was passiert bei der Europawahl? ... 38
Die Fakten ... 38
Wer wird gewählt? – Parteien ... 39
Wer wird gewählt? – Spitzenkandidaten ... 41
Wahlsystem(e): Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten ... 44
Kurz gesagt ... 48

Kapitel 6 | Besonderheiten der Europawahl: Sind Europawahlen „Nebenwahlen"? ... 49
Die Wahlbeteiligung ist niedriger als bei Hauptwahlen ... 50
Kleine und neue Parteien haben besonders große Chancen ... 52
Hoher Anteil ungültiger Stimmen ... 53
Stimmverlust für Regierungsparteien ... 54
Kurz gesagt ... 55

Kapitel 7 | Wie sieht die Zukunft Europas aus? Die Perspektiven der Anderen ... 56

Kapitel 1 | Ein Vorwort: Was auf dem Spiel steht

Vom 23. bis 26. Mai 2019 wählen die Bürger/innen der Europäischen Union zum neunten Mal das Europäische Parlament. Die Europawahl 2019 findet in unruhigen Zeiten statt. Die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Turbulenzen des letzten Jahrzehnts, die europäische Migrationsfrage, Auswirkungen neuer Technologien auf Gesellschaft, Arbeit und Sicherheitsfragen und der Austritt Großbritanniens aus der EU haben die Grundlagen der europäischen Integration erheblich erschüttert. Wahlerfolge von EU-Systemkritik übenden Populisten – rechts wie links – zeigen, dass die Zeiten breiter politischer Mehrheiten für ein zukunftsorientiertes Europa vorbei sind. Das wird den europäischen Wahlkampf 2019 entscheidend beeinflussen. Viel steht auf dem Spiel.

Wichtiger denn je wird sein, dass alle EU-Bürger/innen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Denn nur wer wählt, kann Einfluss nehmen. Nichtwählen führt zu Stimmenverlust und stärkt stattdessen die Anderen. Daher möchte dieser Europawahlratgeber 2019 auf die Wichtigkeit der Europawahlen aufmerksam machen,

so dass jede/r EU-Bürger/in informiert an der Wahl teilnehmen kann, Argumente für die Teilnahme an der Europawahl kennt und nebenbei das politische System der EU noch besser versteht. Der Europawahlratgeber 2019 wird ab und zu auf interessante Befunde der Europaforschung verweisen, sich zudem immer auch kritisch konstruktiv mit aktuellen Entwicklungen auseinandersetzen.

Der Europawahlratgeber 2019 strukturiert sich wie folgt: Kapitel 2 legt dar, warum wählen – auch bei Europawahlen – wichtig ist. Kapitel 3 und 4 erklären, was die EU ist, wofür wir sie brauchen und wie sie funktioniert. Kapitel 5 beschäftigt sich mit den Fakten, Kapitel 6 mit den Besonderheiten der Europawahl 2019. Abschließend bietet Kapitel 7 einen Ausblick in die Zukunft der EU und hilft dem deutschsprachigen Leser die Perspektiven der anderen Mitgliedstaaten einzunehmen. Diese Perspektiven der Anderen sind für die Vorstellung von der „europäischen Berufung" eines kooperativen Deutschlands unerlässlich.

Wir hoffen, mit dem vorliegenden Europawahlratgeber 2019 dahingehend einen wertvollen Beitrag zu leisten.

Michael Kaeding, Stefan Haußner, Julia Schmälter,
Liesa Döpcke und Arne Moormann

Kapitel 2 | Warum ist wählen wichtig?

Die alle fünf Jahre stattfindende Europawahl dient der Legitimierung der Europäischen Union (EU). Besonders bei Europawahlen fällt es aber oftmals schwer, den direkten Bezug zum eigenen Alltag herzustellen, weil die Themen eben nicht nur Deutschland betreffen, sondern ganz Europa. Überspitzt dargestellte Entscheidungen „der EU", wie bspw. die bekannte Verordnung über den maximal erlaubten Krümmungsgrad von Gurken, haben zu einem negativen Bild der EU und ihrer Institutionen beigetragen. Vieles was „aus Brüssel" kommt, scheint erst einmal sehr weit weg von der Realität und unserem täglichen Leben zu sein. Dabei ist die Distanz von Freiburg oder Köln nach Brüssel deutlich geringer als die von Freiburg oder Köln nach Berlin. Die Themen, die das Europaparlament (EP) behandelt, sind oftmals ebenso nah und haben ebenfalls einen unmittelbaren Einfluss auf unser aller Alltag. Dennoch sinkt die Wahlbeteiligung bei Europawahlen seit der ersten Europawahl 1979 kontinuierlich (→ Abbildung 1). Ist das ein Problem? Warum ist Wählen überhaupt wichtig in einer modernen Demokratie?

Abbildung 1: **Wahlbeteiligung bei den Europawahlen 1979 – 2014**

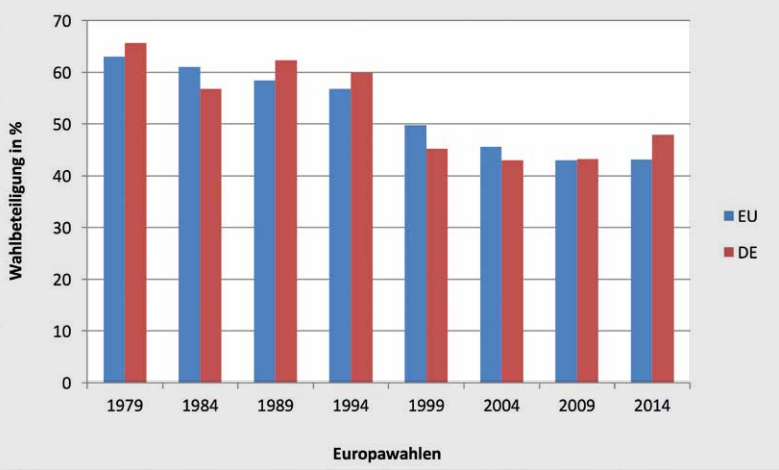

Quelle: eigene Darstellung

Im Grunde genommen ist die Europawahl in vielen Aspekten nicht anders als eine Parlamentswahl in einem der Mitgliedstaaten. Somit sind auch die Gründe für die Teilnahme an der Europawahl größtenteils dieselben. Einige Gründe sind aber bei den Wahlen zum EP besonders hervorzuheben. In diesem Kapitel möchten wir Ihnen daher die Bedeutung für Wahlen in einer Demokratie erläutern sowie herausarbeiten, warum die Europawahl keineswegs unwichtiger ist, als andere Wahlen.

SCHADET NICHTWÄHLEN DER DEMOKRATIE?

Nur wer wählt, kann Einfluss nehmen.

Das Recht zu wählen, das in Deutschland und Europa allen Bürger/innen zusteht, garantiert, dass jede/r Wahlberechtigte aktiv an der Demokratie mitwirken und die eigenen Volksvertreter/innen mitbestimmen kann. Nichtwähler/innen vergeben demnach ihre Chance, die eigene Meinung direkt in das politische Geschehen einzubringen, aktiv Einfluss auf die Gestaltung der Politik und damit ihre Zukunft zu nehmen.

Nichtwählen bedeutet Stimmverlust.

Andersherum führt eine Entscheidung gegen das Wählen in jedem Falle dazu, dass andere Wähler/innen entscheiden, wer das Land oder die EU vertritt. Damit geht die eigene Stimme verloren. Denn nur durch die eigene Stimmabgabe kann ausgeschlossen werden, dass die eigene Meinung übergangen wird.

Auch auf das Wahlergebnis kann die Wahlbeteiligung einen direkten Einfluss haben, da jede Stimme gleich viel zählt. Bei Europawahlen muss allerdings die Einschränkung gemacht werden, dass die Stimme von einem/r deutschen Bürger/in nur im Vergleich mit anderen Deutschen gleich viel zählt. Die Stimme eines Polen oder einer Spanierin haben ein anderes Gewicht (→ Seite 44 f.). Mit dem Gang zur Wahlurne kann jede/r Einzelne mitbestimmen, welche Partei die Wahl gewinnen und daher auch, wessen Ideen das Land oder die EU verändern werden.

Zudem ist eine demokratische Regierung nur dadurch legitimiert, dass sie von vielen Bürger/innen gewählt wird. Eine zu niedrige Wahlbeteiligung könnte demnach der Demokratie schaden. Ob

Gleiche Wahlbeteiligung aller sozioökonomischen Gruppen legitimiert eine demokratische Regierung.

diese „Schwelle“ bei 70, 60 oder 50 Prozent liegt, ist sehr von der politischen Kultur eines Landes abhängig. In Schweden beispielsweise führen Wahlbeteiligungen von unter 85 Prozent schon zu hitzigen politischen Debatten, in der Slowakei nahmen hingegen nur 13 Prozent an der Europawahl 2014 teil.

Abbildung 2: **Nichtwählen macht einen Unterschied**

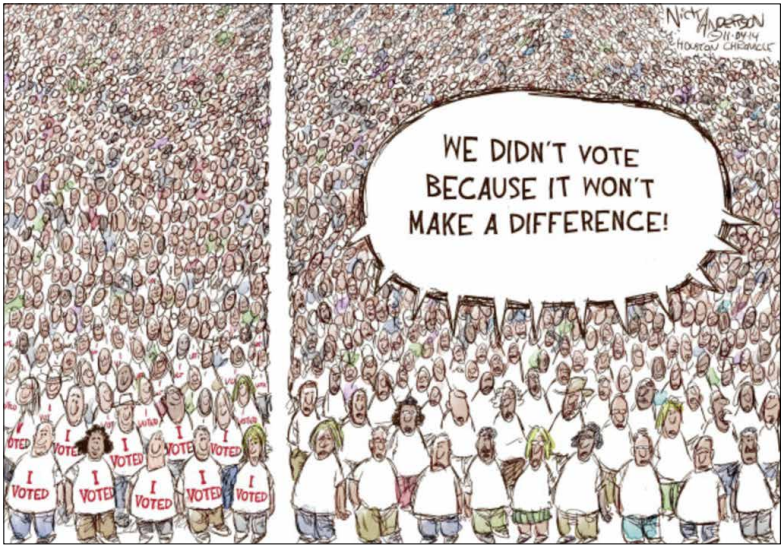

Quelle: Nick Anderson

Die Demokratie nimmt allerdings auch Schaden, wenn die sogenannte politische Gleichheit nicht garantiert ist (Haußner et al. 2017). Nur wenn alle sozioökonomischen Gruppen eine sehr ähnlich hohe Wahlbeteiligung aufweisen, ist diese politische Gleichheit gewährleistet. Sobald allerdings sozioökonomische Faktoren (Arbeitslosigkeit oder Bildungsgrad) Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Wahlteilnahme nehmen, ist die Gleichheit nicht mehr gewährleistet. Gerade aus dem Grund ist es aber für alle sozialen Gruppen wichtig, zu wählen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Gruppen eine möglichst hohe – und somit „gleiche“ – Wahlbeteiligung aufweisen und ihre Interessen entsprechend gleiches Gewicht gegenüber den Abgeordneten entfalten können (Kaeding et al. 2016).

Oftmals entscheiden sich Wähler/innen allerdings auch gegen eine Stimmabgabe, wenn sie zum Ausdruck bringen wollen, dass sie mit der Politik der regierenden Partei und der Opposition nicht einverstanden sind (Hobolt 2012). Dass sie aber damit der jeweiligen Partei schaden, ist ein Irrglaube. Nichtwählen aus Protest funktioniert nicht. Stattdessen geht die eigene Stimme und somit die Möglichkeit zur Mitbestimmung verloren.

Nichtwählen aus Protest funktioniert nicht.

Nur durch die direkte Stimmabgabe kann etwas bewirkt werden. Denn eines muss klar sein: die Stimme der Nichtwähler/innen ist für die Partei nicht erkennbar. Und aus der Sicht der Parteien ist es dann nur rational, sich auf die potentiellen Wähler/innen zu konzentrieren. In Zeiten knapper Ressourcen ist es viel aufwändiger, eine/n Nichtwähler/in zu überzeugen zur Wahl zu gehen und dazu noch für die eigene Partei zu stimmen, als jemanden zu überzeugen, der ohnehin schon wählt, aber aktuell vielleicht noch den politischen Konkurrenten.

Nichtwähler/innen zu gewinnen steht nicht im Fokus der Parteien.

Zudem besteht die reelle Gefahr, dass die Meinung von Nichtwähler/innen verloren geht. Denn Parteien reagieren darauf, wie sich Wähler/innen verhalten. Sie wollen bei der Wahl gewählt und bei der darauffolgenden Wahl möglichst wiedergewählt werden. Die Parteien richten ihre Programme und Vorhaben also so aus, dass sie möglichst viele Wähler/innen mit ihren Inhalten erreichen. Gehen nun bestimmte Gruppen mit einer ähnlichen Meinung nicht zur Wahl, fällt diese Meinung völlig unter den Tisch, denn die Parteien werden sich nicht an Nichtwähler/innen ausrichten. Politikwissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass sich mit sinkender Wahlbeteiligung im Laufe der Zeit die Programme der Parteien geändert haben. Themen, die vielen Nichtwähler/innen wichtig sind, kommen in der politischen Debatte kaum noch vor (Kaeding et al. 2016).

Die Meinung von Nichtwähler/innen geht verloren.

Sollte wirklich keine Partei wählbar scheinen, ist es möglich, sich zu enthalten. Die Stimme zählt dann immer noch zur Wahlbeteiligung, aber die politische Message ist klar: eine höhere Anzahl an ungültigen Stimmen symbolisiert eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Politik der bestehenden Parteien.

Besser enthalten als nicht wählen.

WARUM SIND EUROPAWAHLEN WICHTIG?

Europawahlen werden häufig als unwichtig wahrgenommen. Europäische Themen sind schlichtweg schwieriger greifbar als diejenigen Wahlkampfthemen, die bei nationalen Wahlen behandelt werden. Trotzdem muss bedacht werden, dass die Bedeutung des Europaparlaments in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen ist.

Das EP ist für 513 Mio. Bürger/innen in der ganzen EU verantwortlich und an einer Vielzahl von Gesetzen maßgeblich beteiligt.

Zum Vergleich: Der Deutsche Bundestag nennt fünf Gründe, ihn zu wählen (Bundestag.de 2017, Stuchlik 2014):

(1) Er ist das einzig direkt gewählte Verfassungsorgan.
(2) Er ist das Forum für den politischen Ideenwettbewerb. Mit der Wahl bestimmen die Wähler/innen, welche Partei ihre Ideen besser durchsetzen kann.
(3) Ohne Zustimmung des Parlaments gibt es keine Gesetze, die unser aller Leben betreffen.
(4) Der Bundestag entscheidet über den Haushalt, also wie viel für welches Thema ausgegeben werden darf.
(5) Der Bundestag wählt den oder die Bundeskanzler/in und entscheidet somit, welche Parteien die Regierung stellen dürfen.

Bis auf den letzten Punkt treffen diese Argumente auch auf die Wahl zum Europaparlament zu. Darüber hinaus ist das EP, im Gegensatz zum Bundestag, nicht etwa für ca. 80 Mio. Bürger/innen in Deutschland verantwortlich, sondern für 513 Mio. Einwohner. Obgleich das EP anfangs nur beratend tätig war und keine eigene Gesetzgebungskompetenz hatte, ist es inzwischen an etwa 90 Prozent der Gesetze der EU direkt beteiligt (Tajani et al. 2016). Zwar hat es immer noch kein Initiativrecht, ist aber mittlerweile neben dem Rat der EU in den meisten Fällen ein gleichberechtigter Partner im Gesetzgebungsprozess (→ **Abbildung 3**). Mit der eigenen Stimme bei der Wahl sorgt man für parteipolitische Mehrheitsverhältnisse, stärkt damit die politische Ausrichtung des Europaparlaments und nimmt dadurch einen direkteren Einfluss auf die Politikgestaltung in Europa.

Das EP entscheidet mit, wer wie viel Geld bekommt.

Auch in Haushaltsfragen auf europäischer Ebene hat das Europaparlament mittlerweile das letzte Wort. Im Vergleich zu nationalen Haushalten ist der EU-Haushalt zwar verhältnismäßig klein – der EU-Haushalt 2018 war mit ca. 160 Milliarden Euro nicht einmal halb so groß, wie der der Bundesrepublik Deutschland (344 Milliarden) – ist aber zeitgleich noch für Bürger/innen aus 27 weiteren Mitgliedstaaten gedacht. Zum Vergleich: Polen hat 2018 einen Haushalt von 175 Milliarden Euro angegeben und liegt damit etwa auf dem gleichen Level wie der Haushalt der EU. Auch Österreich liegt mit 178 Milliarden in etwa auf diesem Niveau. Den kleinsten Haushalt wies 2016 Malta mit nur 3,8 Milliarden auf. Dennoch trägt der Haushalt der EU gerade durch Fördermittel (Strukturfonds etc.) einen entscheidenden Teil zum nationalen Haushalt bei. Auch darüber, wer wieviel Geld erhält, entscheidet das Europäische Parlament mit. Dass es dabei durchaus verbissen zugeht, zeigen die aktuellen Verhandlungen um den „Mehrjährigen Finanzrahmen" (→ **Begriffserklärung 1**). Jede Stimme bei der Europawahl hat einen Einfluss darauf, für welche konkreten Projekte die EU Geld ausgibt.

BEGRIFFSERKLÄRUNG 1:

Im **Mehrjährigen Finanzrahmen** (MFR) sind jährliche Höchstbeträge für die Haushaltspläne der Europäischen Union festgelegt. In den letzten Jahren galt dieser langfristige Rahmen für sieben Jahre.
Im Mehrjährigen Finanzrahmen wird festgelegt, wie viel die Europäische Union in den einzelnen Politikfeldern – also beispielsweise für Agrarpolitik, Infrastrukturprojekte oder Forschung – ausgeben darf. Er ist nicht gleichzusetzen mit einem einjährigen Haushalt, sondern gibt politische Schwerpunkte an, in welchen Bereichen mehr und in welchen Bereichen weniger Geld ausgegeben werden darf. Durch die langfristige Ausrichtung von – in der Regel – sieben Jahren bleiben die Ausgaben der EU vorhersehbar und planbar.

Richtig aber ist, dass das EP keine Regierung wählt. In diesem Punkt haben die nationalen Parlamente der EU deutlich mehr

Macht. Durch die Einführung des Spitzenkandidatenprozesses 2014, durch den der/die Spitzenkandidat/in der erfolgreichsten Partei bei der Europawahl zum/r Kommissionspräsidenten/in ernannt wird, wurde die Verbindung von parlamentarischer Mehrheit und der politischen Zusammensetzung der europäischen Exekutive (Kommission) deutlich gestärkt. Seit dieser – noch informellen – Reform der Europawahl hat die einzelne Wählerstimme somit einen direkten Einfluss auf die Wahl des/r Kommissionspräsidenten/in und dadurch auf die politische gestalterische Ausrichtung der EU einer fünfjährigen Legislaturperiode.

Das EP nominiert Kandidat/innen für das Amt des Kommissionspräsidenten.

Bei Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 1952 lagen noch sehr wenige politische Kompetenzen in Händen der Union. Fast 70 Jahre und zahlreiche Vertragserweiterungen später – kurz vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2019 – ist die Union jedoch zu einem unersetzlichen Mitgesetzgeber geworden, der eine ähnliche politische Autorität innehat, wie die Regierungen auf Mitgliedstaatsebene. Eine Reihe von Untersuchungen zur relativen Bedeutung der Union im EU-weiten Gesetzgebungsverfahren ergab, dass die Hälfte aller gewichtigen Rechtsvorschriften heutzutage in Brüssel entschieden wird (Schmitt 2005), nicht in Berlin, Madrid oder Stockholm. Auf Mitgliedstaatsebene werden diese bereits abschließend ausgehandelten EU-weiten Richtlinien lediglich noch in nationales Recht übertragen und von nationalen Verwaltungsapparaten praktisch umgesetzt. Ein Großteil der Gesetze, an die sich alle Unions-Bürger/innen heute halten müssen, wird also auf EU-Ebene verhandelt. Da das Europäische Parlament in diesem Prozess eine wichtige Rolle spielt, sind die Europawahlen eine grundlegende Möglichkeit für alle Wähler/innen, ihre Meinung mit einzubringen.

Es ist daher wichtig, dass Sie sich durch Ihre Stimmabgabe für die Abgeordneten des Europaparlaments aktiv an der Gestaltung Europas beteiligen. Bevor wir Ihnen näher erläutern, wie genau eine Europawahl funktioniert, was Sie beachten sollten und welche Besonderheiten Europawahlen im Vergleich zu nationalen Wahlen

aufweisen, bringen wir Ihnen in den Kapiteln 3 und 4 zunächst näher, was die Europäische Union überhaupt ist, wofür wir sie brauchen und wie sie und ihre Institutionen im Einzelnen funktionieren.

KURZ GESAGT

- Nur eine hohe Wahlbeteiligung garantiert eine möglichst gleiche Wahl und ein Wahlergebnis, das keine sozialen Gruppen benachteiligt.
- Wer seine Stimme nicht abgibt, dessen Meinung wird von den Parteien übergangen. Nichtwählen wird nicht als Protest wahrgenommen, sondern ist einfach eine vergebene Chance, Politik mitzugestalten.
- Das Europaparlament entscheidet über eine Vielzahl von Gesetzen, die das Leben der Bürger/innen direkt betreffen. Darüber hinaus ist es mit dafür verantwortlich, in welche Regionen und für welche Projekte Fördergelder gezahlt werden.
- Das Europaparlament entscheidet mit darüber, wer Kommissionspräsident/in wird.

Kapitel 3 | Was ist die „EU“ und wofür brauchen wir sie?

Die EU: Ein europaweites Projekt für die Sicherung von Frieden, Wohlstand, unwiderruflichen Bürgerrechten.

Die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss aus Staaten, die gemeinsame politische, wirtschaftliche und soziale Ziele verfolgen. Sie ist in ihrem Umfang und der Reichweite ihrer Kompetenzen weltweit einzigartig. Gegründet kurz nach dem 2.Weltkrieg, verhalf der europäische Integrationsprozess der Bundesrepublik Deutschland zu einem gleichberechtigen Mitglied des internationalen Systems heranzuwachsen, welcher die deutsche Vereinigung (1990) erst möglich machte. Die EU basiert auf dem Wunsch, ein friedliches Zusammenleben der über Jahrhunderte zerstrittenen europäischen Länder zu sichern (→ **Abbildung 3**), indem zwischenstaatliche Gewalt zunächst im Westen und nach 1989 auch in der Mitte und im Südosten Europas überwunden wurde. Die EU ist aber nicht nur ein Friedensprojekt. Sie hatte von Beginn auch zum Ziel, den Wohlstand in Europa zu sichern. Dieser Wohlstand hat sein Fundament in der Vollendung des Binnenmarktes ohne Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, der Freiheit in anderen Ländern zu wohnen, zu arbeiten oder eine Firma zu gründen und einem freien Kapitalverkehr. Nach und nach entwickelte die EU sich auch zu einer Wertegemeinschaft, die die unwiderruflichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte eines/r jeden EU-Bürgers/in schützen soll. So stellt die EU immer mehr auch einen eigenständigen Pol in einer zunehmend multipolaren

Wohlstand als Garant für Frieden

Abbildung 3: **Kriegerische Auseinandersetzungen in Europa**

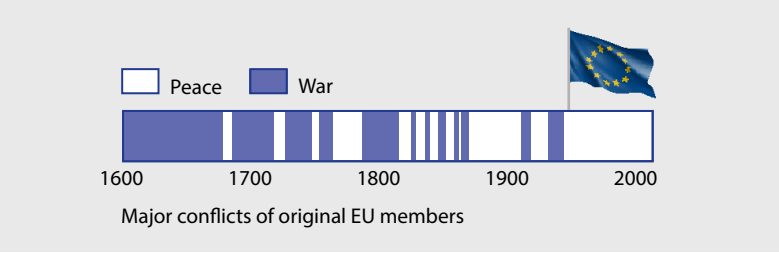

Quelle: www.reddit.com

Welt dar, mit europäischen Lösungsmodellen Auswege für Probleme zu finden, die keiner der Nationalstaaten der EU mehr aus eigener Kraft lösen kann.

„In Vielfalt geeint": 28 Staaten, mehr als vier Zeitzonen, 24 Sprachen, neun Währungen, drei Schriftsysteme, viele Religionen, regionale Kulturen und Traditionen

Trotz der gemeinsamen Ziele ist die EU auch eine Union der Unterschiede. Die derzeit 28 Mitgliedstaaten der EU erstrecken sich über mehr als vier Zeitzonen mit hochsommerlichen Temperaturen am Mittelmeer und arktischen Temperaturen in Skandinavien, sprechen 24 unterschiedliche Sprachen, bezahlen mit neun Währungen, nutzen drei geläufige Alphabete, vereinen Bevölkerungszahlen zwischen 475.000 und 83.000.000 und pro Kopf Bruttoinlandsprodukte (BIP) zwischen 7.000 Euro und 93.000 Euro, gehören einer Vielzahl verschiedener Religionen an und sind von einer Vielfalt nationaler und regionaler Kulturen geprägt. Das offizielle Motto der EU, „In Vielfalt geeint", steht für diese Bereicherung, aber auch für die Herausforderung, die diese Vielfalt bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit sich bringt.

Europäische Integration: Inhaltliche Vertiefung und geografische Erweiterung

Ursprünglich konzipiert als Zusammenschluss mit sechs Mitgliedern zur Sicherung des instabilen Kontinents, erlebte die EU über die letzten Jahrzehnte eine bemerkenswerte Entwicklung hin zu einer Wertegemeinschaft der EU-28, allgemein **Europäische Integration** genannt. Dabei unterscheidet man zwei verschiedene Dimensionen: Zum einen Integration durch **Vertiefung**, d.h. der schrittweisen Erweiterung von Aufgaben und politischen Bereichen der Zusammenarbeit. Zum anderen Integration durch **Erweiterung**, d.h. das Anwachsen durch neue Mitgliedstaaten. Diese rasante Evolution der Union wurde von einer Reihe von Verträgen begleitet, die die jeweiligen Ziele und Regeln festlegen und von allen Mitgliedern geachtet werden müssen (→ **Abbildung 4**). Anhand dieser Verträge – vom Schuman Plan 1950 bis hin zum derzeit geltenden Vertrag von Lissabon 2009 – erläutern wir Ihnen folgend die Entwicklung der EU im Hinblick auf Vertiefung und Erweiterung. Dabei stellen wir den Mehrwert der Union für ihre Bürger/innen stets kritisch konstruktiv dar.

Abbildung 4: **Die Europäischen Verträge**

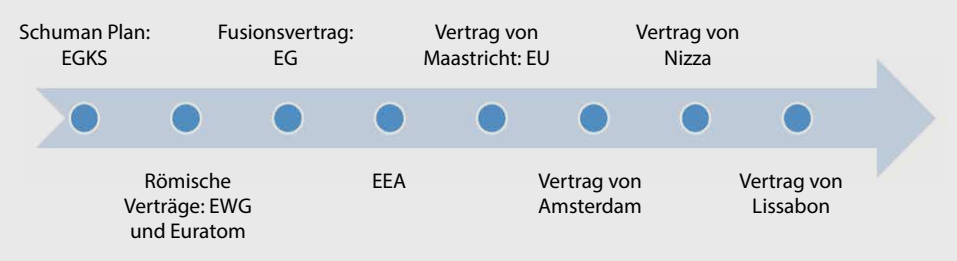

Quelle: Eigene Darstellung

VON DER MONTAN- ZUR EUROPÄISCHEN UNION: DIE VERTIEFUNG DER EU

Der Schuman-Plan als Startpunkt

Der Grundstein für die EU wurde nach dem 2. Weltkrieg gelegt, um die Verständigung der zuvor über Jahrhunderte verfeindeten Nationalstaaten zu verbessern und zukünftige Kriege zu vermeiden. Im Jahr 1950 machten der französische Wirtschaftsberater Jean Monnet und der damalige französische Außenminister Robert Schuman den Vorschlag, eine gemeinsame Behörde für die deutsche und die französische Kohle- und Stahlproduktion zu errichten. Neben der wirtschaftlichen Kooperation hatte dieser Plan zum Ziel, ein Europa des Friedens zu schaffen. Die Idee war, dass Länder, die gemeinsamen Handel betreiben, kriegerische Auseinandersetzungen vermeiden würden. Während besonders Frankreich durch diesen Plan auch die deutsche Stahl- und Kohleindustrie unter Kontrolle halten konnte, bot er dem Nachkriegsdeutschland eine erste Möglichkeit der Normalisierung seiner internationalen Beziehungen.

Wirtschaftliche Annäherung

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 1951

Auf Grundlage dieses Schuman-Plans, schlossen sich 1951 Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande als die sechs Gründerstaaten der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS, oder Montanunion) zusammen. So begann mit der EGKS neben der wirtschaftlichen immer mehr auch eine politische Verflechtung der europäischen Länder zur

Sicherung eines dauerhaften Friedens. Sieben Jahre später, 1958, bildeten die Römischen Verträge und die darin enthaltenen Maßnahmen zur Gründung der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG) und der „Europäischen Gemeinschaft zur friedlichen Nutzung der Atomenergie“ (Euratom) einen weiteren Schritt zu einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Staaten. Die drei Institutionen, EGKS, EWG und Euratom, schlossen sich 1967 im Fusionsvertrag zur „Europäischen Gemeinschaft“ (EG) zusammen.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Euratom 1958

Europäische Gemeinschaft 1967

Der gemeinsame Binnenmarkt – 20 Jahre später

Der nächste bedeutende Integrationsschub folgte 20 Jahre später, Ende der 1980er Jahre. Mittlerweile hatte sich die Anzahl der Mitgliedstaaten der EG bereits verdoppelt. 1987 verfassten die EG-12 mit der „Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA) konkrete Pläne eines gemeinsamen Europäischen Binnenmarkts, der die wirtschaftliche und politische Verflechtung weiter vorantreiben sollte. Die Grundlage des Europäischen Binnenmarktes bilden die sogenannten vier Grundfreiheiten, die bis heute den Kern der europäischen Integration bilden: **Der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital**.

Pläne für gemeinsamen europäischen Binnenmarkt 1987

Abbildung 5: **Die vier Grundfreiheiten**

Freier Warenverkehr	Freier Personenverkehr	Freier Dienstleistungsverkehr	Freier Kapitalverkehr
• Wegfall von Warengrenzkontrollen und Zöllen • Harmonisierung von Normen (Gemeinsame Qualitätsregeln für Produkte) • Angleichung der Mehrwertsteuersätze auf mindestens 15 % • Freier Wettbewerb	• Niederlassungs- und Beschäftigungsfreiheit • Keine Personenkontrollen an den Binnengrenzen • Gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen	• Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU	• Wegfall von Beschränkungen im Zahlungsverkehr • ungehinderte Geld- und Kapitalbewegungen • Schritte zu einem gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen • Liberalisierung des Wertpapierverkehrs • gemeinsame Vorschriften gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche

Quelle: Europäische Kommission

Die vier Grundfreiheiten als zentrale Grundsätze der EU

Die mit der EEA ins Auge gefassten vier Grundfreiheiten sind nicht nur für die Wirtschaft von Bedeutung. Sie bilden wichtige Grundsätze für die Mobilität aller Menschen in der EU und das Leben, wie wir es heute kennen. Ohne den **freien Personenverkehr** wäre es EU-Bürger/innen zum Beispiel nicht möglich, die Grenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten ohne aufwendige Grenzkontrollen zu überqueren oder ohne Genehmigung in einem beliebigen EU-Land zu leben und zu arbeiten. Durch den freien **Warenverkehr** ist es den EU-Staaten verboten, den grenzüberschreitenden Handel durch Zölle zu beschränken. Zudem teilen die Mitgliedstaaten viele Normen und Vorschriften. Dies führt dazu, dass Produkte, die in einem EU-Land hergestellt werden, in der ganzen EU angeboten und gekauft werden können. Dies führt zu einer Vielfalt an hochwertigen und oftmals preiswerteren Waren, die ohne den gemeinsamen Binnenmarkt nicht möglich wäre. Der freie **Dienstleistungsverkehr** ermöglicht, dass jede/r Bürger/in seine Arbeit in jedem beliebigen Mitgliedsstaat anbieten und solche Leistungen in Anspruch nehmen kann. Der **freie Kapitalverkehr** erlaubt es Bürger/innen und Unternehmen, Geld in jedem EU-Land anzulegen oder leihen zu können. Während viele dieser Grundfreiheiten heutzutage selbstverständlich erscheinen und oftmals nicht als Errungenschaft oder Vorteil der EU wahrgenommen werden, zeigt die gegenwärtige Diskussion um den Austritt Großbritanniens (Brexit → Seite 22) und dessen Auswirkungen, wie essentiell sie für das Zusammenleben in der Union geworden sind. Andererseits werden auch die Nachteile der Vernetzung von Wirtschaftssystemen und der ausufernden Nutzung besonders der Kapitalfreiheiten seit der Weltwirtschaftskrise von 2008 intensiv diskutiert.

Festigung europäischer Werte: Artikel 2 (EUV) und EU Grundrechtecharta

Gemeinsame Werte

1993 wurde mit der Vollendung des Binnenmarktes und dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags die **Europäische Union** (EU) gegründet. Diese wurde in den Verträgen von **Amsterdam** (1999) und **Nizza** (2003) weiterentwickelt. In der Folge versuchten die

Staats- und Regierungschefs die Union mit einer eigenen Verfassung auszustatten, was aber aufgrund negativer Referenden in einigen Mitgliedstaaten scheiterte, sodass heute der im Jahre 2009 ratifizierte **Vertrag von Lissabon** gilt. Während bis dahin die wirtschaftliche Kooperation und die Sicherung des Wohlstands im Vordergrund des Integrationsprojektes gestanden haben, zeichnet sich diese Entwicklungsphase insbesondere durch die Formalisierung und Festigung europäischer Werte und Normen aus.

Um den Schutz der Grundrechte zu stärken, die sich aus den Verfassungstraditionen der Mitgliedsländer ergeben, wurden die zentralen Rechte und Freiheiten der EU sowohl in **Artikel 2** des Lissaboner Vertrags als auch in der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union", die seit dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags für alle Mitgliedstaaten rechtlich bindend ist, festgehalten. Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) fasst zusammen:

> „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet." (Artikel 2, EUV)

Frieden, Wohlstand und Demokratie als Hauptziele der Europäischen Union

Mit Artikel 2 (EUV) und der Zustimmung zur EU-Grundrechtecharta haben sich die EU-Mitgliedsländer darauf geeinigt, die Grundprinzipien der liberalen Demokratie (Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit) verstärkt in den Vordergrund zu rücken.

Die EU, wie wir sie heute kennen, verfolgt demnach drei Hauptziele: die Förderung des Friedens und des Wohlstands sowie die Stabilisierung der liberalen Demokratie. Die EU ist demnach mehr als ein reines Friedensprojekt. Langfristig bringt sie ihren Bürger/innen Wohlstand und Wirtschaftswachstum und hat zum Ziel, dass ihre Bürger/innen sich sicher fühlen und frei von sozialer Un-

gerechtigkeit und Diskriminierung entwickeln können. Obwohl die Einhaltung der europäischen Werte und Grundsätze in den letzten Jahren einige Rückschläge einstecken musste, ist die Entwicklung der Union in diesen Bereichen historisch einmalig.

VON DEN EGKS-6 ZU DEN EU-28: DIE ERWEITERUNG DER EU

Die Attraktivität des gemeinsamen Binnenmarktes und der damit einhergehende Wohlstand und Sicherheit, führten in den letzten Jahrzehnten dazu, dass sich Nationalstaaten immer wieder um eine Mitgliedschaft in der EU bewarben. In dem Zusammenhang entwickelten die EU-Mitgliedstaaten Kriterien, die für eine Vollmit-

Abbildung 6: **Die Erweiterungsphasen der EU**

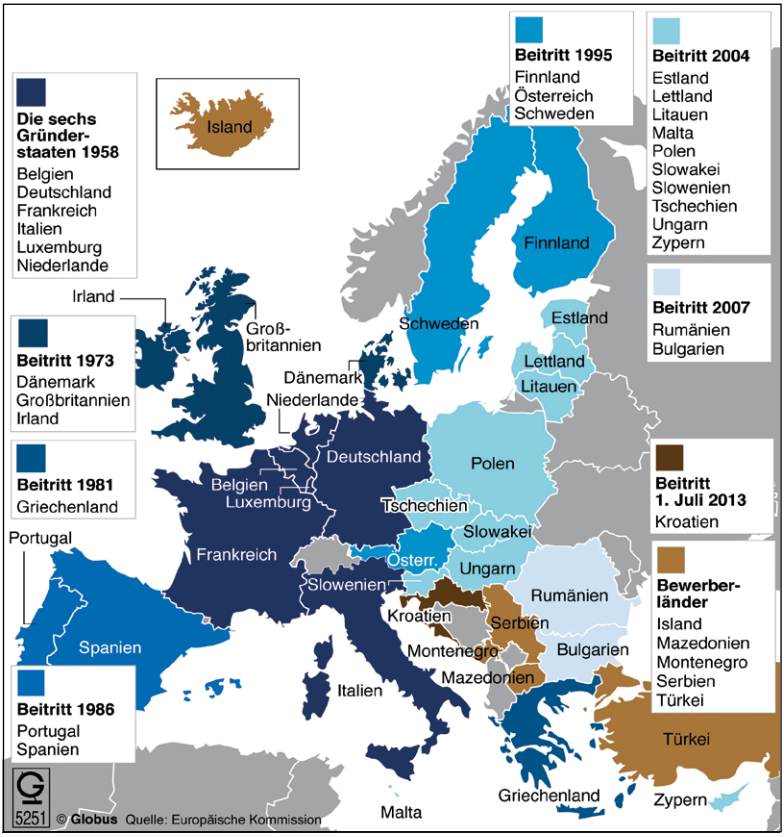

gliedschaft von den Kandidatenländern erfüllt werden müssen: die sogenannten **Kopenhagen Kriterien**. So entwickelte sich aus dem Zusammenschluss der sechs Gründerländer über die Jahre hinweg eine Union mit derzeit 28 Mitgliedstaaten.

Kopenhagen Kriterien

1993 formulierten die Staats- und Regierungschefs aller EU-Mitgliedstaaten in Kopenhagen drei Voraussetzungen, die jedes Land, das als möglicher Kandidat der EU beitreten möchte, erfüllen muss. Diese sogenannten Kopenhagen Kriterien umfassen:

1. Das „politische Kriterium" (institutionelle Stabilität, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Schutz von Minderheiten),
2. Das „wirtschaftliche Kriterium" (funktionsfähige Marktwirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit im EU-Binnenmarkt)
3. Das „Acquis-Kriterium" (Fähigkeit, den „gemeinsamen Besitzstand" an EU-Recht mit allen Pflichten und Zielen zu übernehmen).

EU-Beitrittsrunden von 1973 – 2013

1973 kam es zur ersten großen Beitrittsrunde, in der zunächst Großbritannien, Irland und Dänemark der EU beitraten („Nord-Erweiterung") sowie der zweiten „Süd-Erweiterung", in der Griechenland (1981), Spanien und Portugal (1986) aufgenommen wurden. 1995 kamen Österreich, Schweden und Finnland hinzu. Diese Beitrittsrunde wird als sogenannte „EFTA"-Erweiterung bezeichnet, da die hinzugekommenen Länder aus Gründen der politischen Neutralität zunächst nur Mitglieder der „Europäischen Freihandelszone" (EFTA) waren, bis sie nach einer stetig engeren Zusammenarbeit der EU schließlich ganz beitraten. Im Zuge der bisher größten „Ost-Erweiterung" traten 2004 zunächst Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und die Republik Zypern der EU bei. Rumänien und Bulgarien folgten im Jahr 2007. Jüngstes Mitgliedsland ist seit 2013 Kroatien. Island hat seine Bewerbung mittlerweile zurückgezogen.

Aktuelle Beitrittsverhandlungen

Zudem werden unter Berücksichtigung der Kopenhagener Kriterien aktuell Beitrittsverhandlungen mit einer Reihe weiterer Länder

geführt. Zurzeit gibt es mit Albanien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei fünf offizielle Kandidatenländer. Bosnien und Herzegowina und der Kosovo gelten als potentielle Kandidaten. Jeder Schritt in Richtung EU-Vollmitgliedschaft muss von allen EU-Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen und vom Europaparlament (Bürgerkammer) gebilligt werden.

Mit dem angekündigten Austritt Großbritanniens aus der EU (**Brexit**) wird sich die Zahl der Mitgliedsländer zum ersten Mal reduzieren (auf dann 27). In welcher Form eine weitere Zusammenarbeit fortbestehen kann, wird aktuell verhandelt.

Brexit

Bei einem Referendum am 23. Juni 2016 haben die Bürger/innen des Vereinigten Königreichs (VK) für den sogenannten **Brexit** gestimmt. Nach 45 Jahren Mitgliedschaft werden die Briten damit als erstes Mitgliedsland die EU verlassen. Aufgrund der tiefen Verflechtungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten erweisen sich die Austrittsverhandlungen zwischen der EU und dem VK als sehr kompliziert. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass das Referendum mit 51,9 zu 48,1 Prozent sehr knapp ausfiel und Großbritannien seither tief gespalten ist.

Abbildung 7: **Die EU und der Brexit**

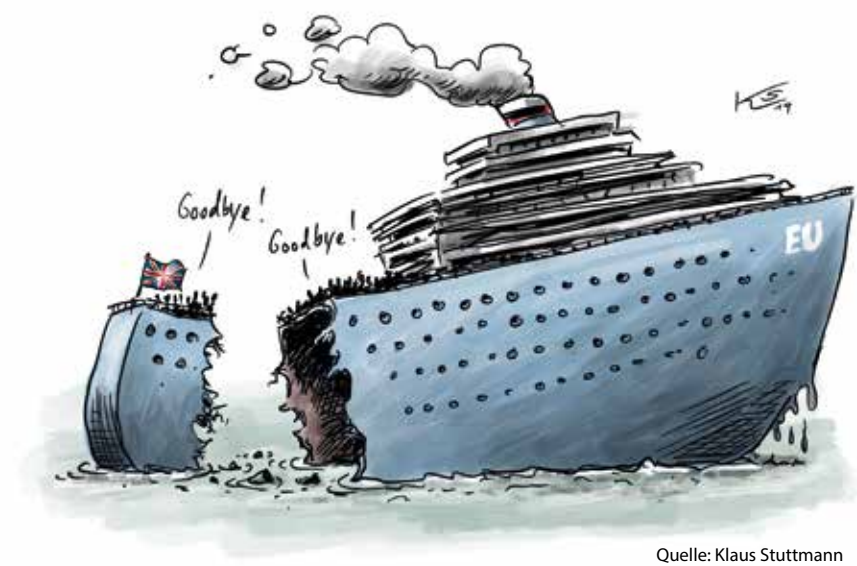

Quelle: Klaus Stuttmann

WIE FUNKTIONIERT DIE EU?

Die fortschreitende Globalisierung, und die damit einhergehende Zunahme strategischer Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Nationalstaaten, macht in vielen Politikfeldern (Klimawandel, internationaler Terrorismus, Migration, Rohstoffknappheit etc.) eine erhöhte Kooperation notwendig. Europäischen Staaten können oft nur noch durch ihren Zusammenschluss und damit der Bündelung ihres wirtschaftlichen Potentials – dem weltweit größten gemeinsamen Binnenmarkt, der Zugang zu über einer halben Milliarde Menschen bietet – eine gewichtige Rolle im globalpolitischen Umfeld einnehmen. Aktuell arbeiten die 28 Mitgliedstaaten der EU in insgesamt 35 Politikbereichen zusammen: Von Klimaschutz zu Außen- und Sicherheitspolitik, von Digitaler Wirtschaft zu Verkehr, Verbraucherschutz, Wettbewerbspolitik und Fischerei.

Weltweit größter gemeinsamer Binnenmarkt

Die EU wird von mehreren politischen Institutionen und Organen geleitet (→ Kapitel 4). So hat sie eine eigene Regierung (Kommission), eine Bürgerkammer (Europäisches Parlament), eine Staatenkammer (Rat der EU), ein Gremium der Staats- und Regierungschefs (Europäischer Rat), eine Zentralbank, einen Rechnungshof und ein eigenes Gericht. Deren Arbeit wird wiederum von einer Vielzahl an zusätzlichen Agenturen und Ausschüssen unterstützt (z.B. Agentur der Grundrechte, Umweltagentur, Arzneimittelagentur, Ausschuss der Regionen).

Supranationale und intergouvernementale Zusammenarbeit

Für die Umsetzung der gemeinsamen Ziele der EU (Frieden, Wohlstand, Förderung liberaler und demokratischer Werte) und die Zusammenarbeit in den 35 Politikbereichen, müssen die

BEGRIFFSERKLÄRUNG 2

Supranationalität ist eine Form zwischenstaatlicher Zusammenarbeit, bei der sich einzelne Nationalstaaten zusammenschließen und in bestimmten Politikbereichen eine Reihe von Rechten und Zuständigkeiten auf eine unabhängige Institution einer übergeordneten, supranationalen Ebene übertragen. Dafür profitieren die Nationalstaaten von der Hoheitsgewalt dieser supranationalen Institution, die unter anderem durch Sanktionen auf die Einhaltung des gemeinsamen supranationalen Rechts achtet.

BEGRIFFSERKLÄRUNG 3

Intergouvernementalismus ist eine Form zwischenstaatlicher Zusammenarbeit, bei der die Nationalstaaten weiterhin souverän bleiben. Um verbindliche Entscheidungen treffen zu können, muss dementsprechend ein Konsens zwischen allen Mitgliedsländern hergestellt werden.

EU-Mitgliedstaaten einige Zuständigkeiten an die EU und ihre Institutionen abgeben. Insbesondere sollten diejenigen nationalen Befugnisse auf europäischer Ebene gebündelt werden, in denen eine Zusammenarbeit sinnvoll ist. In manchen Bereichen, vor allem in Fragen des gemeinsamen Binnenmarktes, haben die Nationalstaaten den Institutionen der Union sehr weitreichende Kompetenzen erteilt. Man spricht hierbei von **supranationaler** Zusammenarbeit (→ **Begriffserklärung 2**). In anderen Bereichen, etwa der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit oder der Außenpolitik, sind die Mitgliedstaaten bis jetzt sehr darauf bedacht, möglichst viele Kompetenzen in der eigenen Hand zu halten. In diesen Politikbereichen ist die Zusammenarbeit **intergouvernemental** (→ **Begriffserklärung 3**). So kommt es auch, dass die Mitgliedstaaten in vielen Politikbereichen überwiegend souveräne und unabhängige Akteure bleiben.

Um zu entscheiden, welche Zuständigkeiten an die EU abgegeben werden, kommt das Prinzip der Subsidiarität zum Zuge (→ **Begriffserklärung 4**). Letztendlich beschließen alle nationalen Mitgliedstaaten einstimmig und zusammen mit den anderen europäischen Institutionen, ob und inwieweit sie neue Kompetenzen in Bereichen, in denen Mitgliedstaaten alleine nicht (mehr) in der Lage sind Probleme zu lösen, an die europäische Ebene abgeben.

BEGRIFFSERKLÄRUNG 4

Das Prinzip der **Subsidiarität** legt eine Rangfolge gesellschaftlich-staatlicher Maßnahmen fest. Hiernach sollte die übergeordnete gesellschaftliche, supranationale Einheit (in diesem Falle die EU) nur solche Aufgabenbereiche von den Mitgliedstaaten erhalten, zu deren Ausführung die untergeordneten nationalen Einheiten (hier die Mitgliedstaaten) nicht (mehr) in der Lage sind.

Weitreichende Entscheidungen: Erasmus

Durch das Förderprogramm der EU haben Studierende europaweit die Möglichkeit, sich auszutauschen und neue Erfahrungen zu sammeln. Durch die finanzielle Unterstützung der EU ist gewährleistet, dass Studierende andere Unis im europäischen Ausland ohne einen großen finanziellen Mehraufwand besuchen können (Studiengebühren für EU-Bürger/innen entfallen). Zudem wurden die Leistungskriterien an europäischen Hochschulen angeglichen, sodass eine bessere Vergleichbarkeit zum Beispiel der Benotungssysteme entstanden ist und Leistungen angerechnet werden können.

Weitreichende Entscheidungen: Zeitumstellung

Auf Begehren des Europäischen Parlaments hat die Europäische Kommission im Jahr 2018 zu einer Abstimmung über die Zukunft der Zeitumstellung im Internet aufgerufen. Insgesamt 4,6 Millionen Menschen nahmen an dieser Umfrage teil, wobei ca. 80 % gegen die Zeitumstellung, bzw. für die Abschaffung der Zeitumstellung gestimmt haben. Nun erarbeitet die Kommission auf Grundlage dieser Entscheidung einen Gesetzesvorschlag, der anschließend vom EU-Parlament und den Mitgliedstaaten angenommen werden muss, damit die Abschaffung der Zeitumstellung endgültig ist.

KURZ GESAGT

- Gründung der EU zur Sicherung von Frieden und Wohlstand in Europa.
- Stetige Weiterentwicklung von einer Wirtschaftsgemeinschaft der EGKS-6 zu einer Wertegemeinschaft der EU-28.
- Vertiefung der EU insbesondere durch die vier Grundfreiheiten und gemeinsame europäische Normen und Werte.
- Erweiterung der EU durch vier Erweiterungsphasen (Nord-, Süd-, EFTA- und Osterweiterung) von 6 auf 28 Mitgliedstaaten – mit dem Brexit wird sich die Zahl erstmals (auf 27) verringern.

Kapitel 4 | Wer trifft in der EU die Entscheidungen? Institutionen und Organe

Damit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU effektiv funktioniert, bedarf es einer guten Organisation. Die EU teilt sich in sieben offizielle Organe, wobei jedes seinen eigenen Aufgabenbereich zu verantworten hat. Drei EU-Institutionen spielen eine herausgehobene Rolle. Zusammen bilden sie das sogenannte „institutionelle Dreieck". Gemeint sind das Europäische Parlament (Bürgerkammer der EU), der Rat der EU (Länderkammer der EU) und die Europäische Kommission (Regierung der EU). Hinzu kommen der Europäische Rat (Gremium der Staats- und Regierungschefs), der Gerichtshof der EU, die Europäische Zentralbank und der Europäischen Rechnungshof.

Abbildung 8: **Der institutionelle Aufbau**

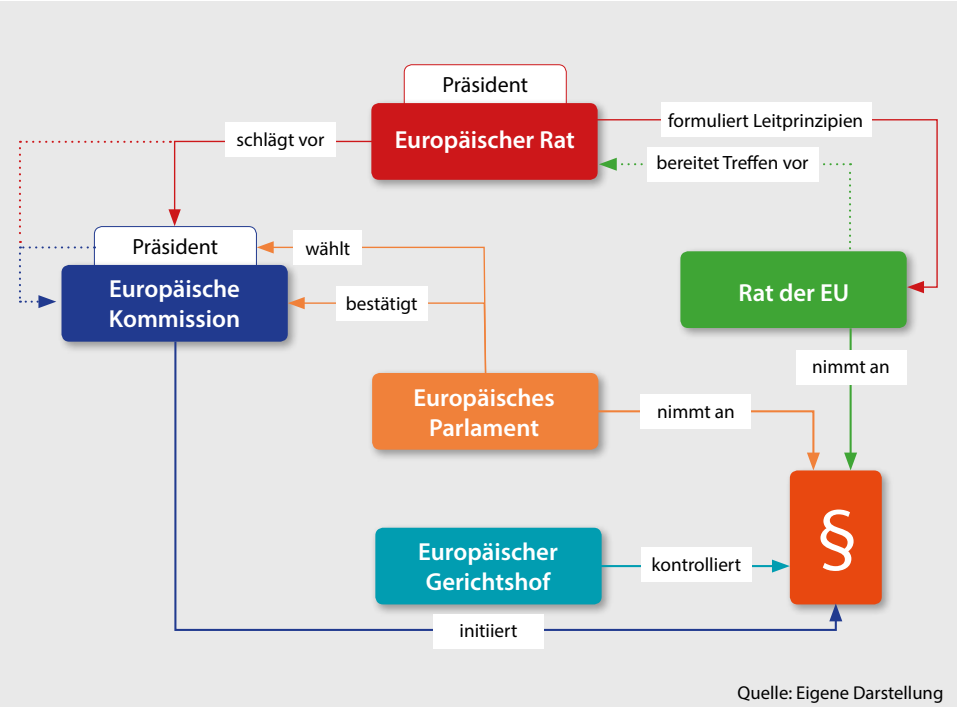

Quelle: Eigene Darstellung

In den folgenden Abschnitten erläutern wir Ihnen die Organisation und Arbeitsweise der einzelnen Institutionen sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten näher. Dem Europäischen Parlament schenken wir in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT (BÜRGERKAMMER)

Das Europäische Parlament (kurz EP), oft auch „Europaparlament“ oder „EU-Parlament“ genannt, ist die direkt gewählte Vertretung der rund 500 Millionen EU-Bürger/innen. Es ist somit das einzige Organ, durch dessen Mitglieder wir direkten Einfluss auf die Politikgestaltung der EU nehmen können.

Drei verschiedene Standorte: Brüssel, Straßburg und Luxemburg

Das EP hat seinen Sitz an drei verschiedenen Standorten: Brüssel, Straßburg, und Luxemburg. Obwohl Straßburg nach EU-Verträgen der offizielle Sitz des Europaparlaments ist, wird ein Großteil der Sitzungen in Brüssel abgehalten. Nichtsdestotrotz müssen laut Verträgen pro Jahr zwölf Plenarsitzungen (Vollversammlungen) in Straßburg abgehalten werden. Trotz hohem logistischen Aufwand und Kosten für alle Beteiligten, kann sich vor allem Frankreich aus symbolischen Gründen nicht dazu durchringen, das französische Straßburg als Sitz des EPs aufzugeben. In Luxembourg befindet sich zudem das Generalsekretariat des Parlaments, das insbesondere für die organisatorischen Angelegenheiten rund um die Plenarsitzungen zuständig ist.

Weitreichende Entscheidungen: Roaming

Mit der Roaming-Verordnung bei Handynutzung gilt seit dem 30. April 2016 in Europa eine einheitliche Regelung im Bereich des Roamings. Ein z. B. in Deutschland abgeschlossener Handyvertrag gilt von nun an mit den gleichen Bedingungen auch im EU-Ausland. Davon profitieren alle Bürger/innen der EU-Staaten, sei es im Urlaub oder auf Geschäftsreisen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da das gleiche Datenvolumen wie im Heimatland verwendet werden kann.

Zusammensetzung des EP: Höchstens 751 Abgeordnete

Als Reaktion auf die stetige Erweiterung der EU hat sich die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Durch den Vertrag von Lissabon wurde die Gesamtzahl jedoch auf maximal 751 Abgeordnete begrenzt, um die Arbeitsfähigkeit des Parlaments nicht zu gefährden. Das Europaparlament gehört damit zu den größten Parlamenten der Welt.

Das Parlament besteht auch derzeit (Legislaturperiode 2014–2019) aus 751 Abgeordneten, die unter den Mitgliedern gemäß ihrer Bevölkerungsgröße aufgeteilt werden. In der neunten Legislaturperiode (2019–2024) wird Deutschland mit den meisten Abgeordneten (96) vertreten sein, gefolgt von Frankreich und Italien. Für die Mitgliedstaaten mit der geringsten Bevölkerungszahl – Malta, Zypern und Luxemburg – sitzen jeweils sechs Abgeordnete im EP. Nach dem Brexit (→ Seite 22) wird sich die Abgeordnetenzahl zum ersten Mal reduzieren – von aktuell 751 auf 705.

Weitreichende Entscheidungen: Datenschutz

Am 25. Mai 2018 trat die Europäische Grundverordnung zum Datenschutz (DSGVO) der EU in Kraft. Sie verfolgt das Ziel, das Datenschutzrecht EU-weit anzugleichen und überall einheitliche Standards zu schaffen. Zudem sollen den Bürger/innen mehr Rechte bei der Kontrolle ihrer Daten eingeräumt werden. Für Firmen und Selbstständige bedeuten die neuen Regelungen vor allem einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Jedoch geht der Einfluss der neuen Verordnung über Europa hinaus. So haben sich zum Beispiel chinesische und amerikanische Unternehmen bereits den neuen Standards angepasst, um auf dem europäischen Markt weiterhin zu operieren.

Abbildung 9: **Sitzverteilung im EP nach Mitgliedsland (Legislaturperiode 2014 – 2019)**

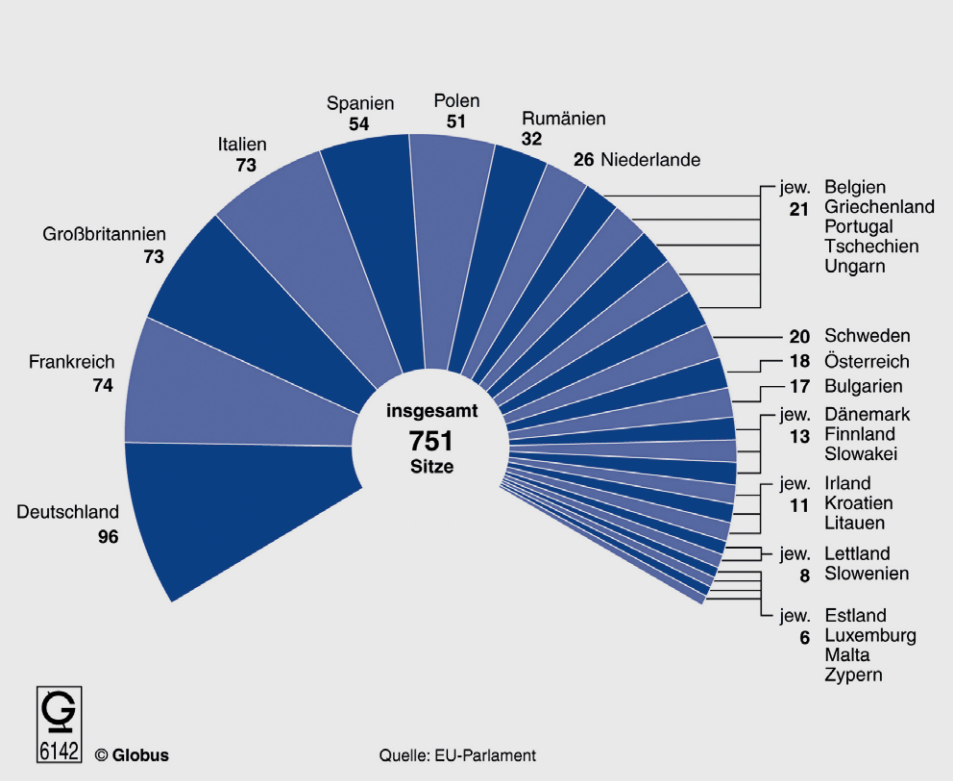

Das Europäische Parlament und seine Abgeordneten werden von ihrem/r Präsidenten/in geleitet. Diese/r wird von den Abgeordneten für eine Amtszeit von 2,5 Jahre gewählt. Nach der Wahl 2014 haben zuerst Martin Schulz und anschließend Antonio Tajani diese Rolle übernommen (→ **Abbildung 10**). Darüber hinaus organisiert sich das Parlament in Ausschüssen, d.h. kleinere Gruppen, die themenspezifisch über Beschlüsse und Gesetzesvorschläge beraten. Alle Fraktionen schicken dabei Vertreter/innen in den Ausschuss, um die jeweiligen parteipolitischen Positionen mit einzubringen. An vier Tagen im Monat kommen die Abgeordneten in einer Plenarsitzung zusammen und stimmen in großer Runde über die Ergebnisse der Ausschussarbeit ab.

Präsident für 2,5 Jahre gewählt

Abbildung 10: **EP-Präsidenten 8. Wahlperiode – Martin Schulz und Antonio Tajani**

Funktionen: Gesetzgebung, Wahlen und Aufsicht

Das EP ist das zentrale Legislativorgan der EU und damit in erster Linie zuständig für die EU-Gesetzgebung. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verabschiedet das Parlament die allermeisten Gesetze zusammen mit dem Rat der EU. Auch beim Thema Haushalt hat das EP seit der letzten Vertragsveränderung weitreichende Entscheidungskompetenzen hinzugewonnen. Der Haushaltsplan wird gemeinsam mit dem Rat erarbeitet, wobei das Parlament die letzte Befugnis über Beschlüsse hat.

Ganz nach dem Motto „jeder kontrolliert jeden" hat das Parlament auch eine Aufsichtsfunktion. Ähnlich wie auf nationaler Ebene, kann das EP Befragungen durchführen, um zu bestimmten Themen oder Vorgängen Informationen zu erhalten. So kommt es, dass die Kommission dem Parlament regelmäßig Bericht über ihre Arbeit erstatten muss. Sollten diese als ungenügend erachtet werden, kann das Parlament die amtierende Kommission durch ein Misstrauensvotum sogar des Amtes entheben.

Eine maßgebliche **Wahlfunktion** übernimmt das Parlament zudem bei der Bestellung der Kommission. Mit dem Vertrag von Maastricht 1992 erhielt es die Befugnis, dem Kollegium der Kommission zuzustimmen, damit es seine Arbeit aufnehmen kann. Seit dem Vertrag von Amsterdam 1999 stimmt das Parlament zusätzlich über den/die Kommissionspräsidenten/in auf Vorschlag der Staats- und Regierungschefs ab. Seit der Wahl 2014 ist das EP durch das Spitzenkandidaten-Verfahren außerdem eng an die Entscheidungen über den/die Kommisionspräsident/in gekoppelt (→ **Kapitel 5**).

Obwohl die aus der ersten Europawahl 1979 resultierende Wahrnehmung, dass Wähler/innen ihre Stimme lediglich für ein „beratendes Gremium“ abgeben können, noch weitestgehend in den Köpfen verankert ist, soll hier ganz klar festgehalten werden: das Europäische Parlament ist für die europäische Politikgestaltung inzwischen unumgänglich. Ohne Zustimmung der Abgeordneten kann die EU fast keine Rechtsvorschriften, kein Budget, keinen finanziellen Rahmen und keine bedeutenden internationalen Abkommen erlassen. Es kann kein/e Kommissionspräsident/in gewählt, Kommission ernannt oder Durchführungsbefugnisse an die Kommission übertragen werden, ohne dass das EP zustimmt. Darüber hinaus möchten wir betonen, dass eine Sicherung der notwendigen Mehrheit im Europäischen Parlament in vielen Fällen alles andere als einfach ist und oft von hitzigen Debatten der verschiedenen Fraktionen begleitet wird. Im Gegensatz zu vielen nationalen Parlamenten, deren Mitglieder oftmals automatisch für einen Vorschlag ihrer Regierung stimmen, ist das Europaparlament kein Akteur, der Gesetzesvorschläge einfach durchwinkt. Die allerwenigsten Entwürfe kommen ohne eine Vielzahl von Änderungen an den Abgeordneten vorbei und insgesamt lehnt das EP häufiger Vorschläge ab, als die meisten nationalen Parlamente.

Das Europäische Parlament hat seit seiner Gründung als europäische Bürgerkammer im Zuge der EGKS seine Kompetenzen erheblich ausbauen und rasant an Bedeutung gewinnen können. Während es zu Beginn lediglich seine Meinung einbringen durfte, müssen heute die meisten Beschlüsse der EU vom Parlament bestätigt werden. Das EP ist demnach ein zentraler Entscheidungsträger dessen Einfluss auf die EU und ihre Mitglieder nicht unterschätzt werden sollte.

DER EUROPÄISCHE RAT (GREMIUM DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS)

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs aller EU-Mitgliedstaaten zusammen, um die politische Agenda

der EU festzulegen. Obgleich er schon immer eine zentrale Rolle in der zwischenstaatlichen Organisation der Union eingenommen hat, wurde er erst mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 zu einer offiziellen EU-Institution. Heute stellt der Europäische Rat die höchste Ebene der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsländern dar.

Zusammensetzung: 28 Staats- und Regierungschefs

Der Europäische Rat setzt sich aus den derzeit 28 Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsländer zusammen. Sein/e Präsident/in wird für eine Amtszeit von 2,5 Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der erste Präsident des Europäischen Rates, der belgische Premierminister Herman van Rompuy, wurde im Jahr 2014 vom derzeitigen Präsidenten, dem ehemaligen polnischen Premierminister Donald Tusk, abgelöst (→ Abbildung 11).

Abbildung 11: **Donald Tusk und Herman van Rompuy**

Funktion: Vorgabe allgemeiner politischer Ziele und Leitlinien

Die zentrale Aufgabe des Europäischen Rates besteht in der Bestimmung der allgemeinen politischen Zielvorstellungen der Union. Er entscheidet, ob es ein europäisches Problem gibt und ob dieses Problem einer europäischen Lösung bedarf, und legt somit die Richtlinien für die zukünftige Politik der EU fest. Beispiele für die geschichtsträchtigen Entscheidungen des Europäischen Rates sind etwa die Verabschiedung des Vertrags von Lissabon, die Entscheidung zur Aufnahme von zehn weiteren Mitgliedstaaten im Zuge der Osterweiterung oder die Vertragsänderungen zur Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus in der Eurozone (Wessels 2016).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (STAATENKAMMER)

Der Rat der EU mit Sitz in Brüssel, oft auch einfach nur „der Rat“ oder „Ministerrat“ genannt, repräsentiert die nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten. Wie der Name schon sagt, sitzen im Ministerrat die Minister der Mitgliedsländer. So kommt es, dass der Rat keine festen Mitglieder hat, sondern sich anhand von Politikfeldern immer wieder neuformiert. Zu jedem Treffen des Rates senden die Mitgliedstaaten also den jeweils für das anstehende Thema zuständigen Minister. Sollte beispielsweise das Thema Wirtschaft auf der Tagesordnung stehen, treffen sich die nationalen Wirtschaftsminister, für Umweltfragen kommen die 28 Umweltminister zusammen usw. Insgesamt gibt es zehn Politikfelder, zu denen sich der Rat formiert.

Zusammensetzung: 28 nationale Minister je nach Thema

Europäischer Rat vs. Rat der EU

Die Ähnlichkeit der Namen der beiden EU-Institutionen führt nicht selten zu Unsicherheit und Verwirrung. Kurz gesagt:

Während der **Europäische Rat** sich aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt und über die Eckpunkte der europäischen Politik entscheidet, besteht der **Rat der EU** aus den Ministern der Mitgliedstaaten und ist für die Gesetzgebung zuständig.

Zentrale Funktion des Rates ist es, gemeinsam mit dem EP die von der Kommission vorgeschlagenen EU-Gesetze zu diskutieren und anzunehmen sowie die vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien der EU-Politik zu koordinieren. Damit eine Abstimmung im Rat Erfolg hat, ist meistens eine qualifizierte Mehrheit (→ Begriffserklärung 5) erforderlich – ein komplexes und EU-eigenes Abstimmungsverfahren, das Entscheidungsfindungen oder Kompromisse zwischen 28 Mitgliedern oftmals zu einer sehr langwierigen Angelegenheit macht.

Funktion: Gesetzgebung gemeinsam mit dem EP

BEGRIFFSERKLÄRUNG 5

Seit 2014 ist bei vielen Abstimmungen im Ministerrat eine sogenannte **qualifizierte Mehrheit** (auch „doppelte Mehrheit") notwendig. Diese liegt vor, wenn 55 Prozent aller EU-Länder zugestimmt haben. Bei derzeit 28 Mitgliedstaaten ist somit die Zustimmung von 16 Ländern gefordert. Gleichzeitig müssen durch die zustimmenden Länder auch 65 Prozent der Bevölkerung repräsentiert sein. Das sind aktuell etwa 330 Millionen Menschen. Im Falle des **Brexit** ändern sich die Zahlen auf 15 Mitgliedstaaten und knapp 290 Millionen Einwohner.

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION (REGIERUNG DER EU)

Die Europäische Kommission, ebenfalls mit Sitz in Brüssel, ist die Regierung der EU und damit eine der zentralen EU-Institutionen. Als supranationaler und politisch unabhängiger Akteur hat sie das Ziel, die Interessen der EU zu verteidigen und zu fördern, damit die EU nicht von den Interessen einzelner Mitgliedstaaten bestimmt wird.

Zusammensetzung: je ein Kommissar pro Mitgliedstaat

Um ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können, ist die Kommission mit ihren knapp 38.000 Angestellten in mehreren Ebenen organisiert. Die oberste Ebene bildet das sogenannte „Kollegium", das sich aus einem/r Kommissar/in pro Mitgliedsstaat zusammensetzt, sowie dem/r Kommissionspräsidenten/in (2014–2019 Jean-Claude Juncker). Der/die Präsident/in der Kommission überträgt zu Beginn der fünfjährigen Amtszeit jedem/jeder Kommis-

Abbildung 12: **Kommissionspräsident 2014–2019: Jean-Claude Juncker**

sar/in die Verantwortung für einen bestimmten Politikbereich. Kommissar/innen und Präsident/in werden bei ihrer Arbeit von den sogenannten Kabinetten und Generaldirektionen unterstützt.

Abbildung 13: **Arbeitsweise der Kommission**

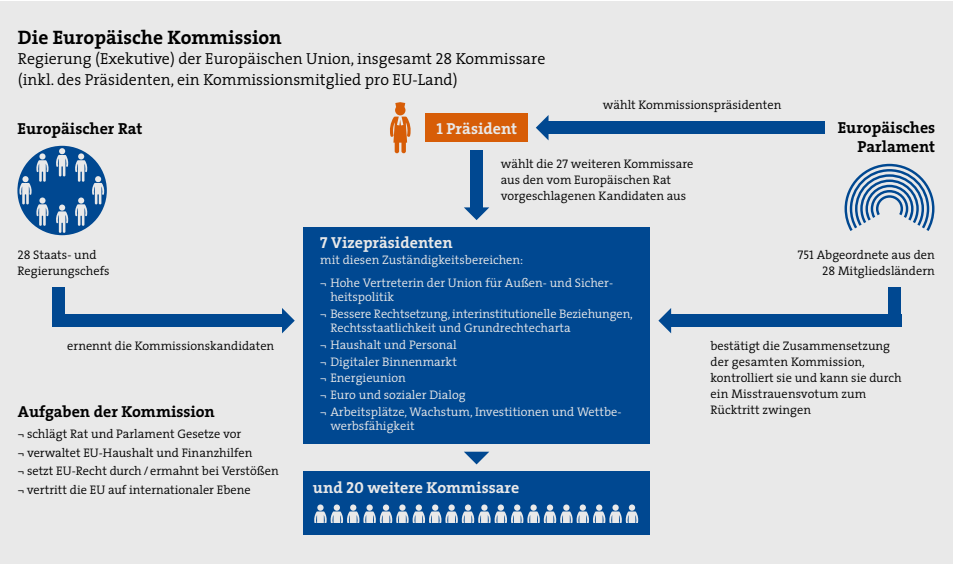

© Picture Alliance/dpa infografik. Quelle: EU-Kommission

Die Kommission besitzt zwei zentrale und sehr weitreichende Aufgabenbereiche. Zum einen hat die Kommission das Recht, EU-Gesetze auf den Weg zu bringen (Initiativrecht). Diese werden dann zur weiteren Diskussion und etwaigen Verabschiedung sowohl dem Parlament als auch dem Ministerrat vorgelegt. Zum anderen hat die Kommission zur Aufgabe, die Wahrung der Europäischen Verträge zu gewährleisten und zentrale europäische Strategien voranzutreiben. So überwacht sie die Umsetzung von EU-Recht in allen Mitgliedstaaten. Stellt sie Verstöße gegen geltendes EU-Recht fest oder wird sie auf einen Verstoß aufmerksam gemacht, so kann sie ein sogenanntes „Vertragsverletzungsverfahren“ (→ Begriffserklärung 6) einleiten. Im Zusammenhang mit der Europäischen Kommission fällt daher oft die Bezeichnung „Hüterin der Verträge“.

Funktion: Gesetze anstoßen (Initiativrecht) und Hüterin der Verträge

BEGRIFFSERKLÄRUNG 6

Im Falle einer Nichtumsetzung von EU-Rechtsvorschriften kann die Kommission rechtliche Schritte gegen EU-Länder einleiten. Ein solches **Vertragsverletzungsverfahren** läuft in mehreren Schritten ab:

(1) Zuerst bittet die Kommission das EU-Land in einem Aufforderungsschreiben um weitere Informationen zum gegebenen Verstoß.

(2) Sollte sie nach Antwort zu dem Schluss kommen, dass ein Verstoß vorliegt, teilt sie dies durch eine mit Gründen versehene Stellungnahme mit.

(3) Sollte sich nach Ablauf einer gegebenen Frist keine Verbesserung der Situation einstellen, kann die Kommission den Fall an den Europäischen Gerichtshof verweisen.

(4) Kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt, muss das beschuldigte Land Maßnahmen ergreifen, um dem Urteil des Gerichtshofs Folge zu leisten.

DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK UND DER EUROPÄISCHE RECHNUNGSHOF

Der Europäische Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) setzt sich aus dem „Gerichtshof“ und dem „Europäischen Gericht“ zusammen. Gemeinsam bilden sie das Gerichtssystem der EU: die Judikative mit Sitz in Luxemburg. Jedes Mitgliedsland ernennt eine/n Richter/in für den Gerichtshof. Diese werden für eine Amtszeit von sechs Jahren in das Amt erhoben. Der EUGH soll sicherstellen, dass sowohl Mitgliedstaaten als auch EU-Institutionen das EU-Recht einhalten und gleichermaßen auslegen. In diesem Zusammenhang kann er auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen EU-Institutionen und den Regierungen der Mitgliedstaaten vermitteln.

Die Europäische Zentralbank mit Sitz in Frankfurt

Mit der Einführung einer gemeinsamen Währung auf europäischer Ebene, dem Euro, ergab sich auch die Notwendigkeit, die neue Währungseinheit effektiv zu verwalten. Die Europäische Zentralbank (EZB) mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt seit 1998 genau diese Aufgabe. Zuständig ist sie unter anderem für die Wäh-

rungspolitik der EU, die Inflationsbekämpfung und die Sicherung der Preisstabilität. Dabei kooperiert sie eng mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten.

Der Europäische Rechnungshof mit Sitz in Luxemburg

Der Europäische Rechnungshof mit Sitz in Luxemburg überprüft seit 1977 alle Einnahmen und Ausgaben der EU. 2018 belief sich der Gesamthaushalt der EU auf 160,1 Mrd. € – etwa ein Prozent des Bruttonationaleinkommens der gesamten EU. Dabei verfasst der Europäische Rechnungshof einen Jahresbericht, in dem etwaige Verstöße oder Unregelmäßigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten aufgeführt werden.

KURZ GESAGT

Das **Europäische Parlament** ist Bürgerkammer und Gesetzgebungsorgan der EU. Seit 1979 wird es alle fünf Jahre von den EU-Bürger/innen gewählt. Die nächsten Wahlen finden vom 23.-26. Mai 2019 statt.

Der **Europäische Rat** setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer zusammen und gestaltet maßgeblich die Richtlinien für die zukünftige Politik der EU.

Der **Rat der Europäischen Union** setzt sich je nach Themengebiet aus den Ministern/innen der Mitgliedsländer zusammen. Diese diskutieren über die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften und stimmen darüber ab.

Die **Europäische Kommission** stellt die „Regierung“ der EU dar und setzt sich aus je einem/r Kommissar/in pro Mitgliedsland zusammen. Die Kommission hat in den meisten Bereichen das Initiativrecht und ist somit entscheidend an der Erarbeitung neuer EU-Gesetze beteiligt.

Weitere wichtige Organe der EU sind: Der **Europäische Gerichtshof**, die **Europäische Zentralbank** und der **Europäische Rechnungshof**.

Kapitel 5 | Was passiert bei der Europawahl?

Vom 23.-26. Mai 2019 ist es wieder soweit: Zum neunten Mal haben Sie als Bürger/innen der EU die Möglichkeit, die Abgeordneten des Europäischen Parlaments demokratisch zu wählen. Seit der Einführung der Direktwahl 1979 wird das EP als einziges der EU-Organe in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl bestimmt und gilt somit als die sogenannte Bürgerkammer der EU.

DIE FAKTEN

Wann wird gewählt und wer darf wählen?

2019 wird die Wahl in allen EU-Mitgliedstaaten zwischen dem 23. und dem 26. Mai abgehalten. In Deutschland können alle Wahlberechtigten ihre Stimme am Sonntag, den 26. Mai 2019, von 08:00 bis 18:00 Uhr unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses und ihrer Wahlbenachrichtigung abgeben. Jeder, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann auch Briefwahlunterlagen beantragen. Wahlberechtigt sind diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Unionsbürger/in seit mindestens drei Monaten einen Wohnsitz in Deutschland haben und mindestens 18 Jahre alt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch im Ausland lebende Staatsbürger/innen wahlberechtigt.

Wer kann sich zur Wahl aufstellen lassen?

In Deutschland dürften ebenfalls all diejenigen kandidieren, die mindestens 18 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Unionsbürger/in einen Wohnsitz in Deutschland haben. Wer sich zur Wahl aufstellen lassen möchte, muss sich allerdings auf der Bundes- oder Landesliste einer Partei oder einer anderen politischen Vereinigung befinden. Anders als bei der Bundestagswahl darf man bei der Europawahl nicht als Einzelbewerber/in teilnehmen. Wer kandidieren darf, wird auf Parteitagen oder Mitgliederversammlungen der jeweiligen Partei in geheimer Wahl ermittelt. Seit 2004 ist es nicht mehr erlaubt zugleich im Bundestag und im Europaparlament zu sitzen. Ein Mandat auf kommunaler Ebene ist hingegen kein Hindernis für die Kandidatur.

WER WIRD GEWÄHLT? – PARTEIEN

Nationale Parteien stellen die Kandidaten/innen auf. Wählbar ist die nationale Partei.

In der Legislaturperiode von 2019 bis 2024 stehen Deutschland 96 der nach dem Brexit verbleibenden 705 Abgeordnetensitze zu – das sind über 13 Prozent der Sitze. Welche Abgeordneten welcher Partei ins EP einziehen, entscheidet sich bei der Europawahl. Bei der Europawahl gibt es keine europaweiten einheitlichen Listen. Stattdessen stehen in jedem Mitgliedsstaat unterschiedliche Kandidaten/innen zur Wahl, die zuvor von den jeweils nationalen Parteien aufgestellt wurden. Die Wähler/innen geben ihre Stimme demnach für eine nationale Partei zur Besetzung des nationalen Sitzkontingents ab (s. Abbildung 14). Zur Europawahl 2019 sind in Deutschland 41 Parteien zugelassen. Dabei sind, genau wie bei der Bundestagswahl, die Parteien mit den größten Erfolgsaussichten die CDU/CSU, die SPD, die FDP, Bündnis90/Die Grünen, die Linke und die AfD. Aber auch einige kleinere Parteien, die bei den Bundestagswahlen an der vorgeschriebenen Fünf-Prozent-Hürde scheitern, haben bei den Europawahlen Chancen auf einen Sitz.

Abbildung 14: **Muster Stimmzettel**

Quelle: Europäisches Parlament

Fraktionen im EP

Nach der Wahl schicken die nationalen Parteien gemäß dem erreichten Stimmanteil ihre gewählten Abgeordneten ins Europaparlament. Diese finden sich im EP mit den Abgeordneten anderer Mitgliedstaaten entsprechend ihrer politischen **Ausrichtungen** in Fraktionen zusammen. So finden sich gewöhnlich die Abgeordneten der CDU/CSU in der Europäischen Volkspartei (EVP) und die Abgeordneten der SPD in der **Fraktion** der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten (S&D) wieder. Häufig bilden die Abgeordneten aus Parteien, die Mitglied einer europäischen Partei sind (→ **Seite 41: Europäische Parteienfamilien**) auch im Europaparlament eine Fraktion. Das ist aber nicht zwangsläufig so und teilweise können sich auch Abgeordnete aus anderen Parteien der Fraktion anschließen. Ein Abgeordneter darf immer nur Mitglied in einer Fraktion sein. Grundsätzlich steht aber jedem/r Abgeordneten auch das Recht zu, fraktionslos zu bleiben, falls er/sie sich keiner Fraktion zugehörig fühlt. Aktuell sind im Europäischen Parlament acht Fraktionen vertreten (→ **Abbildung 15**).

Abbildung 15: **Sitzverteilung im EP 2014 nach Fraktionen**

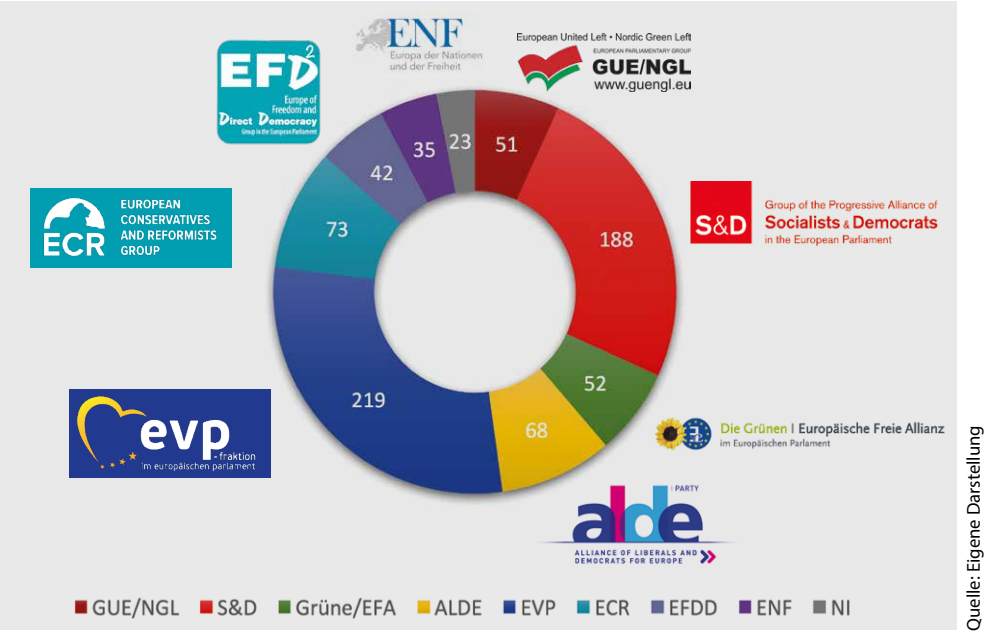

Quelle: Eigene Darstellung

Europäische Parteienfamilien

In den 1970er Jahren schlossen sich erstmals nationale und regionale Parteien gemäß ihrer politischen Ausrichtung zu europäischen Parteienfamilien zusammen und legten ihre gemeinsamen Ziele in einem einheitlichen Programm fest. Im Fokus dieser europäischen Parteienfamilien stehen die Ausarbeitung von Wahlprogrammen und die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes. Diese Parteien können eine Finanzierung aus dem EU-Haushalt beantragen und so gefördert werden. Dafür müssen sie in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten (sieben) durch 25 aktive Abgeordnete vertreten sein und in ebenfalls einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Europawahl mindestens drei Prozent erreicht haben.

WER WIRD GEWÄHLT? – SPITZENKANDIDATEN

Seit der Europawahl 2014 gibt es zudem eine wegweisende Neuerung: Die Bürger/innen wählen mit ihrer Stimmabgabe nun nicht mehr ausschließlich die Mitglieder des Europäischen Parlaments, sondern beeinflussen gleichzeitig die Besetzung des/der Kommissionspräsidenten/in – eines der wichtigsten EU-Ämter. Das Ziel des sogenannten Spitzenkandidatenverfahrens ist es, Transparenz und Demokratie durch die stärkere Beteiligung der EU-Bürger/innen an personellen Entscheidungen zu fördern.

Bislang wurde der/die Kommissionspräsident/in stets im Alleingang – und lediglich „unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses“ (Art. 17, AEUV) – vom Europäischen Rat nominiert. Damit der/die vorgeschlagene Kandidat/in als bestätigt gilt, muss das EP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Bei der Auslegung der erwähnten „Berücksichtigung des Wahlergebnisses“ kam es jedoch immer wieder zu Unstimmigkeiten. Denn aus den Verträgen geht nicht hervor, wie sehr der Europäische Rat bei seinem Vorschlag tatsächlich an die Wahlergebnisse gebunden ist. Für die Wahl 2014 entschieden sich die europäischen Parteien daher dafür, mehr Einfluss auf die Wahl des/der Kandidaten/in für das Amt des/r Kommissionspräsidenten/in auszuüben und im Vorfeld eigene Spitzenkandidaten ins Rennen zu schicken. Auf diese Weise wurde

2014 der Spitzenkandidat der Partei mit dem besten Wahlergebnis, Jean-Claude Juncker von der EVP, zum Kommissionspräsidenten gewählt.

Das 2014 eingeführte Spitzenkandidatenverfahren basiert jedoch lediglich auf einer informellen Entscheidung des EPs. Im europäischen Wahlrecht ist es bislang nicht verankert. Ziel des EPs ist es nun, ein Spitzenkandidaten-Verfahren zu formalisieren, um seinen neugewonnenen Einfluss zu sichern und somit einen Automatismus zwischen Wahlausgang und Kommissionspräsident/in herzustellen. Aus unterschiedlichsten Gründen, allen voran die Befürchtung an Einfluss einzubüßen, stößt das Verfahren jedoch auf starken Widerwillen im Europäischen Rat, an dem ein offizieller Reformversuch des EPs gescheitert ist. In der Praxis und für die anstehenden Wahlen 2019 dürfte diese Ablehnung jedoch nur geringe Auswirkungen mit sich bringen. So haben die Abgeordneten bereits fraktionsübergreifend angekündigt, jegliche/n Kandidaten/in abzulehnen, der/die im Vorfeld der Wahl nicht als Spitzenkandidat/in benannt wurde.

Das europäische System zeichnet sich stark dadurch aus, dass es sich auf verschiedenen Ebenen – lokal, regional, national, europäisch – abspielt. Dieser Umstand ist auch bei Wahlkampagnen zu Europawahlen wichtig. Während die Abgeordneten zwar für die europäische Bürgerkammer gewählt werden, werden sie – im Gegensatz zu den Spitzenkandidaten – von ihren nationalen Parteien aufgestellt und auch von diesen beworben. Die Wahlkämpfe werden daher nicht von den europäischen Parteienfamilien durchgeführt, sondern von den nationalen Parteien im jeweiligen Mitgliedstaat. Das Fehlen eines europäischen Wahlrechts führt dazu, dass die kandidierenden Parteien im nationalen Wettstreit und in ihrem jeweiligen nationalen Wahlsystem gegeneinander antreten. Europawahlkämpfe sind daher größtenteils mit nationalen Themen besetzt.

Der Wahlkampf wird von nationalen Themen dominiert.

Im Wahlkampf 2014 konnte allerdings festgestellt werden, dass die Europawahlprogramme in der Regel sehr gut abgestimmt waren

und die Inhalte sich auch in den nationalen Wahlprogrammen zur Europawahl wiederfanden. Die Sichtbarkeit der Kandidaten/innen und der europäischen Parteien ließ allerdings zu wünschen übrig. Im Wahlkampf der CDU wurde in Deutschland fast ausschließlich mit Angela Merkel geworben, die gar nicht zur Wahl stand. Der deutsche CDU-Spitzenkandidat, David McAllister, war hingegen deutlich seltener zu sehen.

Das Spitzenkandidatenverfahren wirkte dennoch positiv auf die Sichtbarkeit der Europawahlen während des Wahlkampfes und brachte eine stärkere Personalisierung mit sich. Die gestiegene Präsenz variierte jedoch zwischen den Mitgliedsstaaten. So war die Sichtbarkeit fast ausschließlich in den Herkunftsländern der Spitzenkandidaten besonders hoch. Die Labour Party in Großbritannien ging sogar soweit, den Spitzenkandidaten der PES, Martin Schulz, zu bitten, von Wahlkampfauftritten in Großbritannien abzusehen. Labour bestritt dementsprechend einen rein nationalen Wahlkampf (Oppelland 2015). In Finnland fand die Europawahlveranstaltung mit dem Spitzenkandidaten Schulz nicht in Helsinki statt, sondern fern ab in Nordfinnland – weit weg vom politischen und öffentlichkeitswirksameren Machtzentrum Finnlands.

Der Wahlkampf wird von nationalen Parteien und unter nationalem Wahlrecht durchgeführt.

Zur gestiegenen Wahrnehmung der Europawahl trugen auch die im Jahr 2014 zum ersten Mal durchgeführten TV-Duelle bei (Dinter und Weissenbach 2015). Im Mittelpunkt stand dabei vor allem die Eurovision Debate, die von 55 Fernsehsendern und einigen Radiostationen live in allen 28 Mitgliedsstaaten übertragen wurde. Hier konnten die Spitzenkandidaten aller europäischen Parteien ihre Programme vorstellen und für die Wahl werben. Neben den klassischen Medien spielten 2014 auch die sozialen Medien eine große Rolle. Die Möglichkeit, die potentielle Wählerschaft direkt anzusprechen, möchte heute keine Partei mehr missen. Auch hier wird aber wieder abzuwarten sein, inwieweit sich europabezogene Posts oder Tweets gegenüber den national bezogenen Themen durchsetzen können und ob die Parteien auch in ihrer Social Media-Strategie einen Fokus auf die Europawahlen setzen werden.

Auch beim EU-Wahlkampf gibt es TV-Duelle.

Bei der Europawahl 2014 waren es vor allem die kleineren Parteien, die besonders aktiv waren (Obholzer 2015).

Wahlkampagnen laufen also bei der Europawahl besonders ab und stellen im europäischen System eine spezielle Herausforderung dar. Die Einführung der europaweiten Spitzenkandidaten führte zu stärkerer Aufmerksamkeit für die Europawahlen, machte aber eine gute Abstimmung zwischen nationaler und europäischer Ebene noch notwendiger.

WAHLSYSTEM(E): ÄHNLICHKEITEN UND UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

In Deutschland findet die Wahl am Sonntag, den 26. Mai statt, bei unseren Nachbarn in den Niederlanden wird hingegen am Donnerstag, den 23. Mai gewählt. Warum ist das eigentlich so? Die Wahl zum Europäischen Parlament ist im Wesentlichen durch nationale Europawahl-Gesetze geregelt. So kann auch der konkrete Wahltag innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes von den Mitgliedstaaten selbst ausgewählt werden. Für die Wahl 2019 wird es also 27 nationale Wahlgesetze geben. Dennoch bemüht sich die EU auch um gemeinsame Regeln. Die zentrale Herausforderung liegt darin, das EU-Wahlsystem so zu gestalten, dass es möglichst einheitlich ist, aber gleichzeitig den politischen Traditionen der Mitgliedsländer entspricht. Dies führt dazu, dass zwischen den Wahlsystemen der Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Unterschiede bestehen.

„frei, geheim und direkt“: Wahlgrundsätze gelten auch bei der Europawahl.

So können die Wahlgrundsätze „frei, geheim und direkt“ zwar eingehalten werden, die Gleichheit der Stimmen hingegen nicht vollständig. Durch die unterschiedlichen Wahlmodalitäten der Mitgliedstaaten und die Art der Umrechnung von gültigen Stimmen in Mandate (Prinzip der „degressiven Proportionalität“, → Begriffserklärung 7 und Abbildung 16) kommt nicht jeder Stimme gleiches Gewicht zu. Zwar haben die Stimmen innerhalb eines Landes den gleichen Wert. Zwischen den Mitgliedstaaten variiert der Wert einer Stimme allerdings deutlich. Dies ist beabsichtigt, um auch

Abbildung 16: **Degressive Proportionalität der Sitzverteilung im EP**

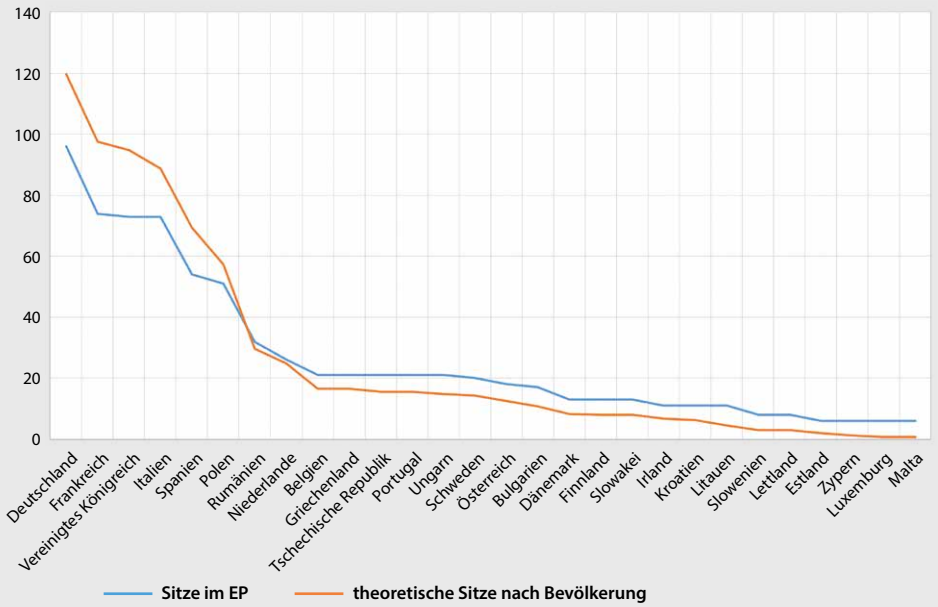

Quelle: Eigene Darstellung

den kleinsten EU-Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen.

BEGRIFFSERKLÄRUNG 7

Bei der **degressiv proportionalen Repräsentation** handelt es sich um ein Verteilungsverfahren, anhand dessen im Europäischen Parlament die Abgeordnetensitze unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Wie viele Sitze ein Mitgliedsstaat erhält, hängt zunächst von seiner Einwohnerzahl ab: man spricht von „Proportionalität". Mit steigender Bevölkerungszahl nimmt der Einfluss dieser auf die Anzahl der Abgeordnetensitze stetig ab: die Verteilung verläuft „degressiv". Das führt dazu, dass bevölkerungsstarke Mitgliedstaaten mit unterproportional wenigen Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten sind. Dafür sind diejenigen Länder mit geringer Einwohnerzahl überrepräsentiert. Damit wird sichergestellt, dass auch die bevölkerungsschwächeren EU-Mitglieder ausreichend stark vertreten sind und eine reelle Chance zur Mitbestimmung – beispielsweise durch eine mögliche Präsenz in mehreren Parlamentsausschüssen – haben.

Stimmen werden jedoch gewichtet, um einen Ausgleich zwischen den Staaten zu schaffen.

Was auf den ersten Blick unausgewogen erscheint, hat einen bedeutenden Hintergrund: Das Ziel der degressiven Stimmverteilung ist es, auch den kleineren Staaten eine reelle Möglichkeit zu parlamentarischer Mitbestimmung in der EU zu geben. Dafür geben die bevölkerungsreichen Mitgliedsländer Anteile zugunsten der bevölkerungsärmeren Länder ab und ermöglichen so auch diesen, bei der parlamentarischen Arbeit Einfluss zu nehmen. Ohne die degressive Stimmverteilung würden die Forderungen der geringer bevölkerten Mitgliedstaaten schneller Gefahr laufen, durch die Intervention weniger großen Mitgliedstaaten blockiert zu werden.

Seit den Verhandlungen zum Vertrag von Maastricht 1991 wird über die Einführung eines einheitlich-europäischen Wahlverfahrens diskutiert. Da es dem Ministerrat aber nicht gelang, sich auf einen Vorschlag zu einigen, wurden 1999 mit dem Vertrag von Amsterdam stattdessen „gemeinsame Grundsätze“ für die EP-Wahl eingeführt:

- Ein nationales Mandat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im EP sowie weiteren EU-Verwaltungsämtern.
- Die Amtszeit für alle Mandatsträger beträgt fünf Jahre.
- Der Zeitraum für die Wahl ist bindend, das genaue Datum frei wählbar.
- Seit dem Vertrag von Lissabon besitzen aktives und passives Wahlrecht den Status eines Grundrechts.

Neben diesen gemeinsamen Grundsätzen, an die sich alle Mitgliedstaaten halten müssen, unterscheidet sich die Wahlgesetzgebung der EU-28 jedoch erheblich.

Keine Hürde von mehr als 5 Prozent

Bislang steht es den Mitgliedstaaten beispielsweise frei, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe einzuführen. So besitzt etwa die Hälfte aller Mitglieder eine Sperrklausel. Festgelegt wiederum ist, dass diese nicht über fünf Prozent liegen darf. Es wird argumentiert, dass eine höhere Sperrklausel der Zersplitterung des Parlaments entgegenwirken, eine niedrige hingegen auch kleineren Parteien einen Einzug ins Parlament erleichtern kann.

Aktuell keine Sperrklausel in Deutschland

In Deutschland gibt es zurzeit keine Sperrklausel für die Europawahl. Trotz wiederholter Versuche der Bundesregierung, eine Prozenthürde aufrechtzuerhalten und damit einer Parteienzersplitterung vorzubeugen, hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in bereits zwei Urteilen 2011 und 2014 die bestehenden Schwellenwerte für EU-Wahlen (erst fünf Prozent, dann drei Prozent) in Deutschland für verfassungswidrig erklärt. Eine vor Kurzem beschlossene Reform des EU-Wahlrechts sieht jedoch vor, dass Mitgliedstaaten mit mehr als 35 Abgeordneten – also auch Deutschland – eine Sperrklausel von zwei bis fünf Prozent einführen sollen. Dies wird jedoch erst ab der Wahl 2024 gelten.

Wahlkreise

Auch die Einteilung der Wahlkreise liegt weiterhin in nationaler Hand. In den meisten Mitgliedstaaten bildet das gesamte Hoheitsgebiet einen Wahlkreis. In Spanien gibt es nur bundesweite Wahllisten aller zur Wahl stehenden Parteien. Es gibt aber auch Länder, wie beispielsweise Frankreich oder Polen, die bei der Europawahl in mehrere Wahlkreise unterteilt sind.

Alter für Wähler/innen und Kandidatur

Weitere nationale Unterschiede gelten in der Festlegung des Mindestalters zur Stimmabgabe. In Österreich liegt es bei 16 Jahren, in allen weiteren EU-Mitgliedstaaten ist man erst mit 18 Jahren stimmberechtigt. Neben dem Alter der Wahlberechtigung variiert auch das Mindestalter für eine Kandidatur. In den meisten Mitgliedstaaten darf man mit 18 Jahren kandidieren, einige wenige Länder bilden mit einem Mindestalter von 21, 23 oder 25 Jahren jedoch Ausnahmen.

Wahlpflicht in einigen Ländern

Ein weiterer zentraler nationaler Unterschied besteht in der Wahlpflicht: In Belgien, Bulgarien, Luxemburg, Zypern und Griechen-

land sind alle Inländer und registrierte EU-Ausländer zur Wahlteilnahme verpflichtet. Dies hat zumindest teilweise einen starken Effekt auf die nationale Wahlbeteiligung bei den Europawahlen (→ Kapitel 6).

Möglichkeiten zur Stimmabgabe

Ebenfalls unterscheiden sich die Möglichkeiten bei der Stimmabgabe für EU-Bürger/innen, die nicht in ihrem Herkunftsland leben. Fast alle Mitgliedstaaten ermöglichen es ihren Bürgern/innen aus dem Ausland zu wählen. Andere gestatten das Wahlrecht außerhalb des Landes nur für Bürger/innen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat leben.

KURZ GESAGT

- 23.-26. Mai 2019: EU-Bürger/innen wählen die Abgeordneten, die sie im Europäischen Parlament vertreten sollen. Seit 2014 beeinflusst dies auch das Amt des Kommissionspräsidenten.
- Es gibt keine europaweiten einheitlichen Listen. Kandidaten werden von den jeweiligen nationalen Parteien aufgestellt.
- Gewählte Abgeordnete finden sich im Parlament gemäß ihrer politischen Ausrichtung in Fraktionen zusammen.
- Bestehende nationale Europawahlsysteme führen dazu, dass man weniger von einer gemeinsamen, einheitlichen Europawahl sprechen kann, sondern vielmehr von 27 nationalen Einzelwahlen.
- Wahlkampagnen zur Europawahl sind eine Mischung aus europäischem Wahlkampf und überwiegenden nationalen Elementen. Während die Programme zwar häufig mit der europäischen Partei abgestimmt sind, müssen sich die Inhalte und Kandidaten im konkreten Wahlkampf oft gegen nationale Themen durchsetzen.

Kapitel 6 | Besonderheiten der Europawahl: Sind Europawahlen „Nebenwahlen“?

Auf den ersten Blick unterscheidet sich eine Europawahl nicht besonders von einer Bundestagswahl. An einem bestimmten Tag sind alle Wahlberechtigten aufgerufen, zu ihrem Wahllokal zu gehen und ihre Stimme abzugeben. Die Auszählung dieser Stimmen bestimmt dann, welche Abgeordneten in das Europaparlament einziehen und für die nächsten fünf Jahre, die Politik und den Haushalt der EU mitbestimmen können. Bis hierhin sieht die Europawahl aus wie eine ganz normale Wahl. Auf den zweiten Blick erkennt man aber bereits einige Besonderheiten, die spezifisch für die Europawahl sind.

Second-order elections: Europawahlen werden von Wähler/innen, Parteien und Medien oft als nachrangig empfunden.

Europawahlen werden in der Politikwissenschaft oft als „Nebenwahlen“ oder „Wahlen zweiter Ordnung“ (englisch: „second-order-elections“) bezeichnet. Das Konzept der **second-order-elections** für die Analyse von Europawahlen wurde bereits nach den ersten Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 1979 entwickelt (Reif und Schmitt 1980). Im Gegensatz zu **first-order-elections**, wie beispielsweise den Bundestagswahlen, bei denen die Wähler/innen entscheiden können, wer sie regiert und wer die Regierungsmehrheit innehat, sind diese Nebenwahlen meist nur von lokaler oder regionaler Bedeutung und werden daher von den Wähler/innen, Parteien und den Medien als nachrangig empfunden. Obwohl die Europawahl, wie in den vorhergehenden Kapiteln erläutert, durchaus weitreichend ist, treffen die von den Entwicklern des Konzepts erarbeiteten Merkmale für **second-order-elections** trotzdem zu (Reif/Schmitt 1980). Wie lange noch und ob der Spitzenkandidatenprozess (→ **Kapitel 5**) hieran in Zukunft etwas ändern wird, bleibt mit Spannung abzuwarten.

Das Konzept der Nebenwahlen umfasst sechs Kernmerkmale (Reif/Schmitt 1980), von denen eines besonders im Vordergrund steht: Der Europawahl wird von den Bürgern eine geringere Bedeutung zugeschrieben. Aus dieser (unkorrekten) Zuschreibung

folgen vier konkrete Unterpunkte, die wir Ihnen im Folgenden näher erläutern möchten.

DIE WAHLBETEILIGUNG IST NIEDRIGER ALS BEI HAUPTWAHLEN

An Europawahlen beteiligen sich weniger Bürger/innen als bei ihren nationalen Hauptwahlen.

Die Wahlbeteiligung stellt bei Europawahlen immer eine Besonderheit dar, da sie grundsätzlich niedriger als bei der jeweiligen nationalen Parlamentswahl, wie z. B. der Bundestagswahl in Deutschland oder der Nationalratswahl in Österreich, ist. Auch bei der Wahl 2014 lag die Wahlbeteiligung in fast allen EU-Staaten deutlich unter derjenigen der jeweils nationalen Hauptwahl (→ Abbildung 17).

Abbildung 17: **Unterschiede in der Wahlbeteiligung zwischen nationaler Parlamentswahl und der Europawahl 2014**

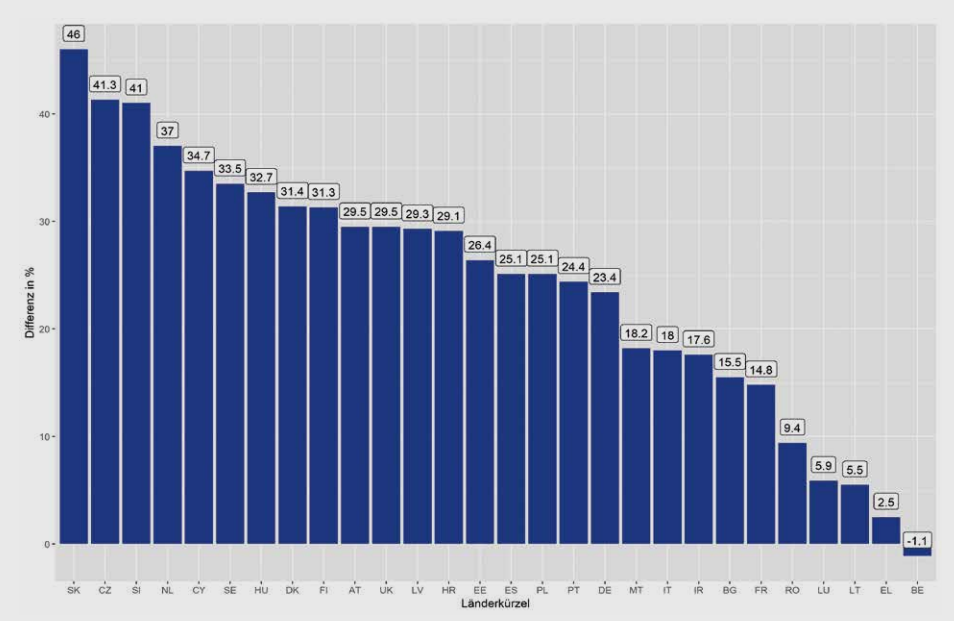

Quelle: Eigene Darstellung

Bei Europawahlen kommt zudem eine niedrigere „Wahlnorm“ (das ungeschriebene Gesetz zur Wahl zu gehen) zum Tragen. Eine Nichtteilnahme an der Europawahl wird demnach gesellschaftlich

eher gebilligt, als der nationalen Parlamentswahl fernzubleiben (Wagner 2003). In manchen Ländern zeigt sich diese „Nachrangigkeit“ der Europawahlen sehr deutlich. Paradebeispiel hierfür ist die Slowakei mit lediglich 13 Prozent Wahlbeteiligung bei der Europawahl 2014 und fast 60 Prozent in der Nationalratswahl 2012. In anderen Ländern fällt der Unterschied etwas geringer aus. Dies liegt oftmals daran, dass die Wahlbeteiligung durch die unterschiedlichen nationalen Wahlgesetze der Mitgliedstaaten mitbestimmt ist (→ Kapitel 5). In einigen Staaten gilt z.B. bei der Europawahl – genau wie bei nationalen Parlamentswahlen – eine Wahlpflicht. Dementsprechend weisen diese Staaten (z.B. Luxemburg und Griechenland) eine im Vergleich sehr hohe Teilnahmequote an den Europawahlen auf, wodurch der Unterschied zur nationalen Hauptwahl wiederum geringer ausfällt. Belgien stellt hier mit einer höheren Wahlbeteiligung bei der Europawahl eine Ausnahme dar. Dies ist unter anderem dadurch zu erklären, dass die Europawahl 2014 zeitgleich mit der Wahl zum belgischen Parlament stattgefunden hat.

Eine niedrigere „Wahlnorm“ bei Europawahlen führt in vielen EU-Mitgliedsstaaten zu einer geringeren Wahlbeteiligung.

Abbildung 18: **Hohe Wahlbeteiligung sollte das Ziel bei jeder Wahl sein**

Quelle: Thomas Plaßmann

KLEINE UND NEUE PARTEIEN HABEN BESONDERS GROßE CHANCEN

Kleineren Parteien droht auf nationaler Ebene häufig ein Nischendasein und nicht selten fallen sie aufgrund von Sperrklauseln ganz aus dem Parlament heraus. Bei der Europawahl ist das anders. Zum einen profitieren kleinere Parteien häufig von der empfundenen Nachrangigkeit von Europawahlen und können somit mit einem höheren Stimmenanteil als bei nationalen Wahlen rechnen. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass Nebenwahlen genutzt werden, um „mit dem Herzen" abzustimmen, während Hauptwahlen oftmals von strategischem Kalkül bestimmt sind (Marsh 1998). Zum anderen bestimmen Einwohnerzahl und Wahlsysteme sowie die degressiv-proportionale Verteilung der Parlamentssitze (→ Seite 44 f.) die Chancen der kleineren Parteien in Europa maßgeblich.

Größere Chancen für kleine Parteien: Sie profitieren oft von der empfundenen Nachrangigkeit von Europawahlen.

Besonders in größeren Mitgliedstaaten haben kleinere Parteien in der Vergangenheit größere Erfolge erzielen können. Beispielhaft wird hier meist der Fall der „United Kingdom Independence Party" (UKIP) angeführt. Aufgrund des Mehrheitswahlrechts (→ Begriffserklärung 8) bei nationalen Wahlen haben in fast allen Wahlkreisen nur die alteingesessenen großen Parteien eine Chance auf einen Einzug ins britische Unterhaus. Da das Europaparlament aber in allen Ländern über ein Verhältniswahlrecht (→ Begriffserklärung 9) gewählt wird, können auch andere Parteien Sitze erringen. Bei der Europawahl 2014 wurde UKIP auf diese Weise sogar Wahlsieger.

BEGRIFFSERKLÄRUNG 8

Beim **Mehrheitswahlrecht** treten die Kandidaten/innen alle in einzelnen Wahlkreisen gegeneinander an. Wer die meisten Stimmen bekommt, zieht in das Parlament ein, die restlichen Stimmen verfallen.

BEGRIFFSERKLÄRUNG 9

Beim **Verhältniswahlrecht** hingegen befinden sich alle Kandidaten/innen auf Listen der jeweiligen Parteien. Je nachdem, wie viel Prozent eine Partei bekommt, werden die Sitze entsprechend verteilt. Im Gegensatz zum Mehrheitswahlrecht zielt das Verhältniswahlrecht eher darauf ab, ein Abbild der Wählerschaft zu erzeugen, als eine eindeutige Mehrheit zustande zu bringen.

In Deutschland profitieren kleine Parteien seit dem Wegfall der Sperrklausel 2014 (→ Kapitel 5). So sind im EP 2014–2019 auch Abgeordnete der NPD, den Piraten, der Familienpartei, der Tierschutzpartei, der Freien Wähler, der Ökologisch-Demokratischen Partei und der PARTEI vertreten, die es alle aufgrund der Fünf-Prozent-Hürde nicht in den Bundestag geschafft haben.

HOHER ANTEIL UNGÜLTIGER STIMMEN

Der Anteil ungültiger Stimmen bei Europawahlen ist

Geht man nach dem Konzept der „Nebenwahlen", sollte der Anteil ungültiger Stimmen bei den Europawahlen größer sein als bei den nationalen Hauptwahlen.

In manchen Ländern unterscheidet sich der Wahlprozess (Wahlzettel, Anzahl der Stimmen etc.) von nationalen Wahlen und ist somit für Bürger/innen ungewohnter. Eine schlechtere Informationslage über den Prozess könnte daher zu einem höheren Anteil an ungültigen Stimmen führen. Dieses Merkmal ist für die Europawahl 2014 jedoch nicht eindeutig feststellbar. Zwar gab es in etwa der Hälfte der Staaten bei der Europawahl 2014 prozentual mehr ungültige Stimmen als bei der vorangegangenen Hauptwahl. Jedoch war dieser Unterschied in einigen Fällen mit weniger als einem Prozentpunkt sehr gering. In Deutschland war beispielsweise überhaupt kein Missverhältnis messbar.

STIMMVERLUST FÜR REGIERUNGSPARTEIEN

Zuletzt wird angenommen, dass Parteien, die auf nationaler Ebene an der Regierung sind, bei Nebenwahlen Stimmen verlieren. Demnach nutzen Wähler/innen die Europawahlen, um nationale Regierungsparteien „abzustrafen". So haben auch 2014 viele nationale Regierungsparteien deutlich an Wählerstimmen einbüßen müssen. Besonders stark ist der Unterschied in Slowenien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich mit jeweils etwa 30 Prozentpunkten Verlust. Der Effekt ist jedoch schwächer, wenn die letzte nationale Wahl kurz vor der Europawahl stattfand.

Regierungsparteien werden bei Europawahlen oft für nationale Politik abgestraft.

Europawahlen werden also oftmals als Nebenwahlen definiert. Bedeutet dies gleichzeitig, dass auch das Wählengehen „nebensächlich" ist? Nein, auf keinen Fall. Und vielleicht ist es an der Zeit durch eine gesteigerte Wahlbeteiligung die Europawahlen gemeinsam aufzuwerten. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und nehmen Sie am politischen Ideenwettbewerb Europas teil.

Man kann Europa mitgestalten, wenn man zur Wahl geht. Nur mit der eigenen Stimme bei der Europawahl, sorgt man für parteipolitische Mehrheitsverhältnisse und stärkt damit die zukünftige politische Ausrichtung des Europaparlaments. Durch die aktive Wahlteilnahme nehmen Sie, als Wähler/in, einen ganz direkten Einfluss auf die Politikgestaltung in Europa. Das passiert, indem Sie die Abgeordneten des europäischen Bürgerparlaments mitbestimmen. Mit jeder Stimmabgabe bei den Europawahlen stärken wir unser Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft und stärken somit Werte, für die wir im globalen Angebot der unterschiedlichen Pole werben müssen.

Wer nicht zur Wahl geht, überlässt seine Gestaltungskraft denen, die wählen. Wer seine Stimme nicht an der Wahlurne abgibt, stärkt die Anderen.

KURZ GESAGT

- Europawahlen sind weiterhin **second-order-elections**.
- Die Wahlbeteiligung ist größtenteils niedriger als bei nationalen Hauptwahlen.
- Kleine Parteien haben bessere Chancen auf einen Einzug ins Parlament.
- Die Zahl ungültiger Stimmen ist höher.
- Regierungsparteien sehen sich oftmals einem Stimmverlust gegenüber.
- Gerade deshalb ist der Gebrauch des Stimmrechts wichtig. Nur so kann der Entwicklung entgegen gewirkt werden.

Kapitel 7 | Wie sieht die Zukunft Europas aus? Die Perspektiven der Anderen

Europa wird vor neue Herausforderungen gestellt.

Die Europawahlen 2019 finden in unruhigen Zeiten statt. Mit dem Brexit steht zum ersten Mal in der Geschichte der EU die „ever closer union" vor einem Bruch. Wahlerfolge von systemkritischen EU-Gegnern in vielen EU-Mitgliedsstaaten zeigen, dass politische Mehrheiten für ein starkes Europa nicht mehr selbstgegeben sind.

Die Folgewirkungen der europäischen Finanz-, Staatsschulden- und Migrationskrise stellen Europa vor große Herausforderungen (Kaeding 2013). Aufsteigende Mächte in einem multipolaren System sehen in Europa immer weniger ein Modell, sondern einen absteigenden und alternden Kontinent, der mit sich selbst mehr als beschäftigt ist.

Europawahlen dienen als Mitgestaltungsmöglichkeit der Zukunft Europas.

Es fehlt an nationaler politischer Eigenverantwortung. Dabei geht es in allen Ländern der EU darum, sich darüber klar zu werden, welche Probleme wir auf nationaler Ebene lösen können und für welche Probleme nationale Lösungsansätze zu kurz greifen. Die aktuelle Debatte über die Zukunft Europas muss diesbezüglich in allen Mitgliedsstaaten an Dynamik gewinnen, so dass sich alle Länder auf allen Ebenen mit Europa auseinandersetzen und bereit sind, das europäische Projekt weiter zu gestalten. Die Europawahlen bieten sich hierfür an.

Nationale Diskussionen über Europa müssen im Fokus stehen und in Brüssel zusammengeführt werden. Denn vor allem sie spiegeln die Vielfalt Europas wieder. Jedes EU-Mitgliedsland hat seine ganz eigenen Gründe, Teil der EU zu sein und zu bleiben. Sie entwickeln sich in verschiedenen politischen Landschaften. Zugleich unterliegen aber alle Mitgliedstaaten auch den Zwängen der Geographie, einer veränderten Weltordnung und sind bestimmt durch gesellschaftliche Strukturen und nationalstaatliche Geschichte (Kaeding et al. 2019). Am Anfang war die EU ein kleiner Klub aus

sechs, von zwei Weltkriegen traumatisierten, Ländern. Jetzt reicht die EU von Lissabon nach Nikosia und von Tampere nach Valletta.

Neben Unterschieden verbinden die nationalen Diskussionen auch viele Gemeinsamkeiten: Die Angst vor dem Verlust der nationalen Souveränität und die Reflexion über die Gewaltenteilung in Europa, die unterschiedlichen Ebenen politischen Aktivismus zur Verteidigung des eigenen Interesses sowie der Migrations- und Grenzdiskurs und daraus resultierende Sicherheitsbedenken (Kaeding et al. 2019).

Verständnis und Respekt für die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Mitgliedsstaaten ermöglichen die gemeinsame Lösung europäischer Probleme.

Diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb der EU gilt es zu begreifen und zu respektieren, um gemeinsam europäische Lösungen für Probleme von europäischer Dimension zu finden. Europawahlen bieten sich für den Austausch von Ideen für die Zukunft Europas an.

Abbildung 19: **Europa ist geeint in Vielfalt – united in diversity**

Quelle: iStock by Getty Images

Nur so wird man auch die variierenden Motive und Strategien der anderen Mitgliedstaaten verstehen, die Brüsseler Verhandlungsergebnisse begreifen, die Europapolitik des Anderen nachvollziehen, und das Europa von Morgen im gemeinsamen Interesse gestalten.

In einer „EU gleichberechtigter Partner“ wird jeder Staat immer Zugeständnisse machen müssen. Die Zukunft Europas ist weder schwarz noch weiß. Verhandlungen zwischen 27+ Mitgliedstaaten können nur über Kompromisse erreicht werden (Kaeding 2013). Dabei sind deutsch-französische Initiativen absolut notwendig, aber in einem Europa der 27+ EU-Mitgliedstaaten eben nicht ausreichend.

Letztendlich muss ein kooperatives Deutschland eine Führungsrolle mit der Bereitschaft übernehmen, die Perspektiven der Anderen einzunehmen, um ein Gefühl für die verschiedenen politischen Dynamiken in einem Europa der 27+ Mitgliedstaaten zu entwickeln.

Dabei geht es nicht um „mehr Europa“ oder „weniger Europa“, sondern um ein funktionierendes Europa mit dem Ziel der weiteren Sicherung von Frieden, Sicherheit, und Wohlstand und der unwiderruflichen Garantie von gemeinsamen liberal-demokratischen Rechten in allen EU-Mitgliedstaaten.

Machen Sie daher am 26. Mai 2019 von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und entscheiden Sie mit über die Weichenstellung für die Zukunft Europas.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfD	Alternative für Deutschland
ALDE	Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ECR	Allianz der Europäischen Konservativen und Reformisten (engl. European Conservatives and Reformists)
EEA	Einheitlichen Europäischen Akte
EFA	Europäische Freie Allianz
EFD	Europa der Nationen und der Freiheit
EFDD	Europa der Freiheit und der direkten Demokratie
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (engl. European Free Trade Agreement)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
Euratom	Europäischen Gemeinschaft zur friedlichen Nutzung der Atomenergie
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVP	Fraktion der Europäischen Volkspartei
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
FDP	Freie Demokratische Partei
GRÜNE	Bündnis 90/Die Grünen
GUE/NGL	Vereinte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke
IBAN	International Bank Account Number
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
S&D	Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten
SEPA	Single European Payments Area
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
UKIP	United Kingdom Independence Party
WTO	Welthandelsorganisation (engl. World Trade Organization)

LITERATUR

Bundestag.de (2017): Der Bundestag ist die Stimme der Bürger. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/bundestagswahl2017/wahlgruende/213182.

Decker, Frank/Lewandowsky, Marcel/Solar, Marcel (2013): Demokratie ohne Wähler? Neue Herausforderungen der politischen Partizipation. Bonn: Dietz.

Dinter, Jan/Weissenbach, Kristina (2015): Alles Neu! In: Michael Kaeding (Hg.): Die Europawahl 2014. Spitzenkandidaten, Protestparteien, Nichtwähler. Wiesbaden: Springer VS, S. 233-245.

Europäische Union (09.05.2008): Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union – TITEL III: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE – Artikel 17. Fundstelle: 12008M017. In: Amtsblatt der Europäischen Union. Online verfügbar unter https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12008M017:DE:HTML, zuletzt geprüft am 24.10.2018.

Haußner, Stefan/Kaeding, Michael/Wächter, Joel (2017): Politische Gleichheit nicht ohne soziale Gleichheit. Die soziale Schieflage niedriger Wahlbeteiligung in Großstädten Nordrhein-Westfalens. In: Journal für Politische Bildung (2017/1), S. 24-30.

Hobolt, Sara B. (2012): Citizen Satisfaction with Democracy in the European Union*. In: JCMS: Journal of Common Market Studies 50 (4), S. 88-105. DOI: 10.1111/j.1468-5965.2011.02229.x.

Kaeding, Michael (2013): Krise und Alternativen im europäischen Integrationsprozess. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 23 (3), S. 427-436.

Kaeding, Michael/Haußner, Stefan/Pieper, Morten (2016): Nichtwähler in Europa, Deutschland und Nordrhein-Westfalen. Ursachen und Konsequenzen sinkender Wahlbeteiligung. 1. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Kaeding, Michael; Pollak, Johannes; Schmidt, Paul (Hg.) (2019): The Future of Europe. Views from the capitals.

Kaeding, Michael; Switek, Niko (Hg.) (2015): Die Europawahl 2014. Wiesbaden: Springer VS.

Marsh, Michael (1998): Testing the Second-Order Election Model after Four European Elections. In: British Journal of Political Science 28 (4), S. 591-607.

Obholzer, Lukas (2015): Campaigning on Twitter. In: Michael Kaeding (Hg.): Die Europawahl 2014. Spitzenkandidaten, Protestparteien, Nichtwähler. Wiesbaden: Springer VS, S. 247-256.

Oppelland, Torsten (2015): Zur Europäisierung der Europa-Wahlkämpfe nationaler Parteien. In: Michael Kaeding (Hg.): Die Europawahl 2014. Spitzenkandidaten, Protestparteien, Nichtwähler. Wiesbaden: Springer VS, S. 125-135.

Reif, Karlheinz/Schmitt, Hermann (1980): Nine Second-Order National Elections – A conceptual Framework for the Analysis of European Election Results. In: Eur J Political Res 8 (1), S. 3-44. DOI: 10.1111/j.1475-6765.1980.tb00737.x.

Schmitt, Hermann (2005): The European Parliament Elections of June 2004: Still Second-Order? West European Politics, 28(3): 650-679.

Stuchlik, Andrej (2014): Europawahl 2014 – Warum Wählen wichtig ist. Hg. v. Bertelsmann Stiftung (Europa vor der Wahl, 5). Online verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/es/themen/aktuelle-meldungen/2014/mai/europawahl-2014-warum-waehlen-wichtig-ist/.

Tajani, Antonio/Guillaume, Sylvie/Graf Lambsdorff, Alexander/Buzek, Jerzy (2016): Activity Report on the Ordinary Legislative Procedure. 4 July 2014 - 31 December 2016. Directorate-General for the Internal Policies of the Union. Online verfügbar unter http://www.epgencms.europarl.europa.eu/cmsdata/upload/7c368f56-983b-431e-a9fa-643d609f86b8/Activity-report-ordinary-legislative-procedure-2014-2016-en.pdf.

Wagner, Sandra (2003): Nichtwählertypen bei Europawahlen und Bundestagswahlen. In: Frank Brettschneider, Jan van Deth und Edeltraud Roller (Hg.): Europäische Integration in der öffentlichen Meinung. Wiesbaden: Springer VS, S. 303-333.

Wessels, Wolfgang (2016): The European Council, Basingstoke: Palgrave Macmillan

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelblatt
Fotolia.com – Denys Rudyi

Abbildung 1:
Wahlbeteiligung bei Europawahlen seit 1979, DE und EU, eigene Darstellung

Abbildung 2:
Nichtwählen macht einen Unterschied, Karikaturist: Nick Anderson

Abbildung 3:
Kriegerische Auseinandersetzungen in Europa, https://www.reddit.com/r/europe/comments/4pmc3l/major_conflicts_of_original_eu_members/

Abbildung 4:
Die Europäischen Verträge, eigene Darstellung

Abbildung 5:
Die vier Grundfreiheiten, Europäische Kommission

Abbildung 6:
Die Erweiterungsphasen der EU, dpa: Mediennummer: 34365361

Abbildung 7:
Die EU und der Brexit, Karikatur: Klaus Stuttmann

Abbildung 8:
Der institutionelle Aufbau, eigene Darstellung

Abbildung 9:
Sitzverteilung im EP nach Mitgliedsland
(Legislaturperiode 2014 – 2019), dpa: Mediennummer: 45252952

Abbildung 10:
Martin Schulz: http://www.europarl.europa.eu/former_ep_presidents/president-schulz-2014-2016/img/preview/15648186544_f9e8b666e2_k.jpg

Antonio Tajani: http://www.europarl.europa.eu/ireland/media/static/images/portraits/tajani1.jpg

Abbildung 11:
Donald Tusk: https://www.consilium.europa.eu/de/media-galleries/european-council/meetings/2018-06-28-29-euco/?slide=2

Herman van Rompuy: https://www.consilium.europa.eu/media/11947/first-informal-euco-feb2010.jpg

Abbildung 12:
Jean-Claude Juncker: https://ec.europa.eu/commission/news/president-juncker-delivers-state-union-address-2017-2017-sep-13_de

Abbildung 13:
Arbeitsweise der Kommission, © picture alliance /dpa-Infografik Globus 6013 (aktualisiert)

Abbildung 14:
Muster Stimmzettel, http://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/die-europawahl-2014.pdf

Abbildung 15:
Sitzverteilung im EP 2014 nach Fraktionen, eigene Darstellung

Abbildung 16:
Degressive Proportionalität der Sitzverteilung im EP, eigene Darstellung

Abbildung 17:
Unterschiede in der Wahlbeteiligung zwischen nationaler Parlamentswahl und der Europawahl 2014, eigene Darstellung auf Grundlage der offiziellen Daten des Europaparlaments sowie der Seite http://parties-and-elections.eu/

Abbildung 18:
Hohe Wahlbeteiligung sollte das Ziel bei jeder Wahl sein,
Karikatur: Thomas Plaßmann

Abbildung 19:
Europa ist geeint in Vielfalt – iStock by Getty Images,
Mediennummer: 468648300

WISSENSCHAFT FÜR DIE PRAXIS

POLITIKUM erschließt Erkenntnisse und Kontroversen der Wissenschaft einem breiten Publikum.

POLITIKUM steht für unterschiedliche wissenschaftliche Perspektiven und politische Positionen.

POLITIKUM ist leicht lesbar und verständlich.

POLITIKUM stellt das, was umstritten ist, auch kontrovers dar.

POLITIKUM lässt renommierte Autor/-innen aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft zu Wort kommen.

Noch lieferbar u. a.:

Pk1_17

Pk3_17

Pk4_17

Pk1_18

Pk2_18

Pk3_18

Fordern Sie jetzt Ihr Gratis-Probeheft an:
WWW.POLITIKUM.ORG

WOCHEN SCHAU VERLAG

Europawahl-ratgeber 2019

WEICHENSTELLUNG FÜR DIE ZUKUNFT

Die Europawahl 2019 findet in unruhigen Zeiten statt. Der Europawahlratgeber macht die Bedeutung der Wahl deutlich, liefert Argumente für die Teilnahme, unterstützt die Bürgerinnen und Bürger darin, informiert an der Wahl teilzunehmen, und hilft, das politische System der EU noch besser zu verstehen. Er liefert Fakten zur Wahl und macht die Besonderheiten der Europawahl 2019 deutlich. Zudem bietet er einen Ausblick auf die Zukunft der EU und hilft deutschsprachigen Leserinnen und Lesern, die Perspektiven der anderen Europäer einzunehmen.

Prof. Dr. Michael Kaeding, Jean-Monnet Lehrstuhl ad personam,
Institut für Politikwissenschaft, Universität Duisburg-Essen

Stefan Haußner, M.A., wissenschaftlicher Mitarbeiter am
Jean-Monnet Lehrstuhl für Europäische Integration und Europapolitik,
Institut für Politikwissenschaft, Universität Duisburg-Essen

Dr. Julia Schmälter, wissenschaftliche Mitarbeiterin am
Jean-Monnet Lehrstuhl für Europäische Integration und Europapolitik,
Institut für Politikwissenschaft, Universität Duisburg-Essen

ISBN 978-3-7344-0810-6

WOCHEN SCHAU VERLAG

Zentralen für politische Bildung ZpB